Deutsches Studierendenwerk (Hrsg.)

Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Erläuterungen

Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen, Nebengesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

29., vollständig überarbeitete Auflage

Leseprobe





Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

mit Erläuterungen

Deutsches Studierendenwerk (Hrsg.)

Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Erläuterungen

Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen, Nebengesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

herausgegeben vom Deutschen Studierendenwerk

begründet von

Horst Bachmann, Rechtsanwalt in Bonn

bearbeitet von

Rechtsanwalt **Bernhard Börsel** (Deutsches Studierendenwerk), **Susanne Schroeder** (Deutsches Studierendenwerk) und Ass. jur. **Matthias Müller** (Leiter der Abteilung Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Halle)

29., komplett überarbeitete Auflage

Rechtsstand: 29. BAföGÄndG vom 19. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 249) Rechtsstand der Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen und Nebengesetze: 1. Juli 2024

In Kooperation mit





Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Anregungen, Kritik und Hinweise werden gerne unter Bafoeg-textausgabe@studierendenwerke.de entgegengenommen.

Deutscher Bundes Verlag-GmbH Amsterdamer Str. 192 50735 Köln

www.bundesanzeiger-verlag.de

Beratung und Bestellung:

Tel.: +49 (0) 221 97668-8600 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

ISBN (Print): 978-3-935064-97-2 ISBN (E-Book): 978-3-935064-98-9

© 2024 Deutscher Bundes Verlag GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn Druck und buchbinderische Verarbeitung: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

Printed in Germany

Vorwort des Herausgebers

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bedarf einer Reform. Dieses Vorhaben ist Teil des Koalitionsvertrags von 2021 und wurde 2022 mit der 27. BAföG-Novelle eingeleitet, welche jedoch nicht alle geplanten Änderungen umsetzte. Die darauffolgende 28. BAföG-Novelle im selben Jahr, die speziell für nationale Notfälle entwickelt wurde, formulierte lediglich einen Rahmen für eine genau gleichverlaufende COVID-19-Pandemie.

Im 23. BAföG-Bericht der Bundesregierung vom Dezember 2023 werden für den Anpassungszeitraum 2022-2024 folgende Daten aufgeführt: Die Nettolöhne und -gehälter sind um etwa 12,2 Prozent gestiegen, während die Verbraucherpreise um etwa 8,7 Prozent zugenommen haben. Im Vergleich dazu werden die BAföG-Freibeträge jetzt um 5,25 Prozent und die Bedarfssätze um 5 Prozent angehoben. Das zeigt, dass wir ein Umsetzungsdefizit haben.

Die 29. BAföG-Novelle wird zum Wintersemester 2024/2025 folgende Anpassungen mit sich bringen:

- Die BAföG-Freibeträge (Abzugsposten vom Einkommen) steigen um 5,25 %.
- Der BAföG-Grundbedarf erhöht sich um 5 %; der BAföG-Wohnbedarf außerhalb des Elternhauses steigt um 20 €, während der Bedarf für bei den Eltern wohnende Studierende bei 59 € unverändert bleibt; die BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden aktualisiert.
- Für die Einkommensberechnung werden die Sozialpauschalen (für den gestiegenen Aufwand der sozialen Sicherung) aktualisiert.
- Minijobs der Studierenden bleiben beim BAföG anrechnungsfrei. Die seit 2024 höhere Minijob-Grenze wird ab Herbst nachvollzogen und vorzeitig für 2025 angewendet. Zukünftig wird die jeweilige Minijob-Grenze im BAföG per BMBF-Verordnung angepasst.
- Die BAföG-Förderungshöchstdauer entspricht künftig der Regelstudienzeit plus einem "Flexibilitätssemester", das entweder im Bachelor- oder im Masterstudium genutzt werden kann.
- Ein Fachrichtungswechsel oder Studienabbruch kann künftig ein Semester später erfolgen ("wichtiger Grund" bis zum Beginn des 5. Fachsemesters), ohne die BAföG-Förderung für ein anderes Studium zu verhindern.
- Einkommen von Geschwistern unter 18 Jahren, deren Ausbildung nicht BAföG-förderfähig ist, wird nicht angerechnet.

Vorwort des Herausgebers

 Einführung einer einmaligen Studienstarthilfe von 1.000 € als Zuschuss für unter 25-jährige Erstsemester aus Bedarfsgemeinschaften, sofern im Vormonat vor Studienbeginn eine von acht Sozialleistungen bezogen wurde (z. B. Bürgergeld oder Asylbewerberleistungsgesetz). Eine digitale Antragstellung ist hierbei zwingend erforderlich.

Für eine BAföG-Reform ab dem Wintersemester 2024/2025 sollen statt der vom Bundestags-Haushaltsausschuss im Jahr 2024 bereitgestellten 150 Millionen Euro nur 95 Millionen Euro ausgegeben werden. Auch mit der 29. BAföG-Novelle werden die avisierten Vorhaben nicht vollständig umgesetzt. Das Umsetzungsdefizit bleibt somit bestehen:

- Direktauszahlung von Kindergeld/Garantiebetrag an volljährige Auszubildende
- Automatische Anpassung (Dynamisierung) der Einkommensobergrenze beim BAföG an die Minijob-Grenze statt einer manuellen Änderung per BMBF-Verordnung
- Absenkung des BAföG-Darlehensanteils
- Förderzeitverlängerung für die Pflege naher Angehöriger (bereits ab Pflegegrad 2, statt wie bisher ab Pflegegrad 3)
- Förderfähigkeit eines Teilzeitstudiums
- Abschaffung des BAföG-Leistungsnachweises
- Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen
- Starke Reduzierung der Entscheidungsdauer
- Entwicklung von Informationsangeboten, die die Studienentscheidung beeinflussen
- Verstärkte zielgerichtete BAföG-Werbung, z.B. Kampagnen bereits in Schulen
- Information von den Hochschulen über Studienfinanzierung zusammen mit der Studienplatzzusage

Es erscheint fraglich, ob diese Vorhaben noch in der laufenden 20. Legislaturperiode (bis Sommer 2025) umgesetzt werden können.

Dem Bundesverfassungsgericht liegen zwei Vorlagebeschlüsse zur Frage der Verfassungsgemäßheit der BAföG-Bedarfssätze vor. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 20. Mai 2021) als auch das Verwaltungsgericht Berlin (Beschluss vom 5. Juni 2024) halten die BAföG-Bedarfssätze für eindeutig zu niedrig. Das Bundesverfassungsgericht plant, 2024 über die Vor-

Vorwort des Herausgebers

lagefrage des Bundesverwaltungsgerichts zu entscheiden. Abhängig von der Entscheidung könnte eine weitere BAföG-Novelle notwendig werden.

Für diese Neuauflage möchte ich mich bei der Bearbeiterin dieser Textausgabe, Frau Susanne Schroeder, und den Bearbeitern, Herrn Bernhard Börsel und Herrn Matthias Müller, sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DSW-Geschäftsstelle und dem Verband bedanken. Auch Frau Silke Lohmar vom Bundesanzeiger-Verlag gilt ein herzliches Dankeschön.

Berlin, im August 2024

Prof. Dr. Beate Schücking

Präsidentin des Deutschen Studierendenwerks

Entschließung des Deutschen Bundestages vom 23.6.2022 (Bundesrats-Drucksache zu 289/22)

I. Der Bundestag stellt fest: Gerechter Zugang zu Bildung und Ausbildung ist eine Grundvoraussetzung für eine Gesellschaft, die Chancen auf Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung für alle bereithält. Ein zentrales Element, diesen Zugang zu Bildung und Ausbildung zu verwirklichen, stellt seit über 50 Jahren das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dar.

In der letzten Dekade ist die Zahl der BAföG-Empfängerinnen und Empfänger kontinuierlich gesunken. Die vorangegangenen BAföG-Reformen konnten diesen Trend nicht stoppen. Das BAföG konnte somit sein Aufstiegsversprechen immer weniger einlösen. Mit der 27. BAföG-Novelle werden erste Schritte gegangen, um diesen Trend umzukehren.

Die Einkommensfreibeträge werden deutlich erhöht und das BAföG wird wieder stärker für die Breite der Gesellschaft geöffnet. Das BAföG wird dadurch elternunabhängiger und kann wieder mehr junge Menschen erreichen. Die Bedarfssätze, der Kinderbetreuungszuschlag und der Wohnzuschlag werden angehoben, sodass der Förderungshöchstbetrag steigt. Dies ist erforderlich, damit Studium und Ausbildung auch vor dem Hintergrund steigender Wohnund Lebenshaltungskosten finanzierbar bleiben. Die Altersgrenzen für den Beginn einer förderungsfähigen Ausbildung werden einheitlich auf 45 Jahre angehoben. Wenn unsere Gesellschaft lebensbegleitendes Lernen als Wert anerkennen möchte, dann müssen auch später im Leben getroffene Entscheidungen, sich weiter zu gualifizieren, unterstützt werden. Die Neuregelung eines Restschuldenerlasses nach 20 Jahren eröffnet jenen die Möglichkeit, einen Schlussstrich zu ziehen, die sich auch nach langer Zeit aus eigener Kraft nicht von den BAföG-Altschulden befreien konnten – insbesondere jene, die die in der 26. BAföG-Novelle angelegte zeitlich befristete Möglichkeit mangels Kenntnis schlicht versäumt hatten

Das BAföG war zu seiner Zeit eine bahnbrechende soziale Innovation. Mit der medienbruchfreien digitalen Antragstellung durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis wird das BAföG ein Vorbild für gelungene Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung.

Es wurden darüber hinaus bereits relevante Verbesserungen für Studierende durch die Bundesregierung beschlossen. Ukrainische Studierende erhalten ab

Juni 2022 die Möglichkeit. BAföG-Leistungen zu beziehen, damit sie in Deutschland nach ihrer Flucht ihr Studium fortsetzen können. Auch der Heizkostenzuschuss für Empfängerinnen und Empfänger von BAföG ist eine erforderliche Entlastung während der zuletzt enormen Erhöhung der Energiekosten. Dies und die Reformen der 27. BAföG-Novelle sind aber nur der Anfang. Viele Schülerinnen und Schüler sowie Studierende haben in der Corona-Pandemie ihre Arbeitsplätze verloren. Viele von ihnen brauchen einen Hinzuverdienst neben Studium und Ausbildung, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ob mit oder ohne Bezug von BAföG – alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende sollen künftig durch den geplanten Nothilfemechanismus bei bundesweiten Notlagen geschützt werden. In einem weiteren Reformschritt wird das BAföG grundlegend reformiert, um die Lebensrealität junger Menschen besser abzudecken und es elternunabhängiger zu gestalten. Freibeträge und Bedarfssätze sollen regelmäßig überprüft und weiter angehoben werden. Wer Ausbildung oder Studium abseits von Regelausbildungszeiten und Pflichtlehrplänen gestalten kann, wer Fehler in seiner Bildungslaufbahn machen kann, ohne dafür mit schweren Nachteilen abgestraft zu werden. lernt Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung nicht nur für den Beruf. sondern für das Leben. Dem soll Rechnung getragen werden, indem die Förderungshöchstdauer verlängert und Studienfachwechsel erleichtert werden. Junge Menschen aus Bedarfsgemeinschaften, die den Wunsch haben zu studieren, sollen künftig nicht dadurch abgehalten werden, dass sie sich zum Studienstart Notebook. Lehrbücher oder den Umzug zum Studienort nicht leisten können. Eine nicht zurückzuzahlende Studienstarthilfe soll ihnen helfen, die Anfangsinvestitionen zu Beginn des Studiums zu stemmen. Wir streben die Absenkung des Darlehensanteils sowie die Öffnung des zinsfreien Volldarlehens für alle Studierende an. Die kommenden Änderungen am BAföG werden. die Situation von Studierenden Schritt für Schritt deutlich verbessern

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

- 1. dass mit der deutlichen Erhöhung der Freibeträge wieder mehr Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom BAföG erreicht werden;
- 2. dass Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aufgrund der Anhebung der Bedarfssätze bedarfsgerechter gefördert werden;
- 3. dass die Altersgrenzen für den Bezug von BAföG auf 45 Jahre und damit deutlich angehoben werden, sodass ein Studium auch später im Leben ermöglicht wird. Das BAföG wird damit für die Menschen in der Mitte des Lebens geöffnet;

- 4. dass das anrechnungsfreie Vermögen der Auszubildenden erheblich und altersgerecht angehoben wird. Dieser Schritt ist angesichts der deutlichen Anhebung der Altersgrenzen für eine Förderung folgerichtig;
- 5. dass der Restschuldenerlass auf alle Darlehensnehmenden ausgedehnt und in einem unbürokratischen Verfahren zugänglich gemacht wird;
- 6. den Verzicht auf das Schriftformerfordernis, sodass BAföG nun auch medienbruchfrei digital beantragt werden kann;
- 7. die Anhebung der Einkommensfreibeträge für Auszubildende, wodurch diese in noch größerem Umfang einen Hinzuverdienst neben dem Studium erzielen können, ohne dass ihr BAföG-Anspruch geschmälert wird;
- 8. das Vorhaben der Bundesregierung, einen Nothilfemechanismus für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende für Krisenzeiten im BAföG zu schaffen. In der Corona-Pandemie haben viele Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ihre Nebenjobs verloren. Jene, die keine oder nur sehr wenige BAföG-Leistungen erhalten konnten, sind dadurch in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Dies soll sich in Zukunft nicht wiederholen. Wer auch nach der BAföG-Reform keinen Anspruch auf BAföG hat, soll in der Krise durch den Nothilfemechanismus abgesichert werden. Solche Krisensituationen, für die die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht verantwortlich sind, dürfen nicht ihre Ausbildung und ihre Chancen im Leben beeinträchtigen. Hierdurch wird das deutsche Bildungssystem resilienter gegenüber Krisen, Brüche in Bildungsbiografien können verhindert werden;
- 9. dass geflüchteten Studierenden aus der Ukraine der Zugang zum BAföG und die Fortsetzung des Studiums in Deutschland ermöglicht wird;
- 10. dass die Empfängerinnen und Empfänger von BAföG einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 Euro erhalten und somit spürbar von den Energiekosten entlastet werden, die aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine zuletzt stark angestiegen waren.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weitere Reformschritte einzuleiten, insbesondere
- eine Studienstarthilfe für Studierende aus Bedarfsgemeinschaften als neue Leistung im BAföG zu etablieren. Diese Studierenden sollen eine Einmalzahlung erhalten, die nicht auf das Haushaltseinkommen angerechnet wird. Die Auszahlung soll unbürokratisch mit dem BAföG erfolgen. Die Entscheidung für ein Studium darf nicht davon abhängig sein, ob die Stu-

- dierenden die Anfangsinvestitionen für ein Studium wie IT-Ausstattung, Lehrbücher oder Umzug erbringen können oder nicht;
- 2. die Leistungen des BAföG für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende eltern- und geschwisterunabhängiger auszugestalten. Der eltern- unabhängige Garantiebetrag im Rahmen der Kindergrundsicherung soll künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium ausgezahlt werden. Die Freibeträge und Bedarfssätze sollen noch weiter angehoben und künftig regelmäßig angepasst werden. Das BMBF wird gebeten ein Verfahren zur regelmäßigen Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze zu entwickeln. Zudem sollen die Freibeträge für Hinzuverdienste für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger künftig automatisch an die Entwicklung der Minijob-Grenze gekoppelt werden. Wir streben eine Absenkung des Darlehensanteils und eine Öffnung des zinsfreien BAföG-Volldarlehens für alle Studierenden an;
- 3. die Voraussetzungen für einen Bezug von BAföG auch nach Ausbildungsabbruch oder Wechsel der Fachrichtung weiter zu erleichtern. Die eigenen Fähigkeiten, Talente und Neigungen zu entdecken, gehört zu den Kernherausforderungen eines jungen Menschen. Eine Ausbildungsförderung, die den Einzelnen stärken will, muss daher zulassen, dass junge Menschen Neues ausprobieren und sich umorientieren können. Um lebensbegleitendes Lernen zu erleichtern und Menschen bei der Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven zu unterstützen, soll auch das Aufstiegs-BAföG ausgebaut werden;
- 4. die Förderungshöchstdauer zu verlängern. Ausbildung und Studium sind nicht mehr nur Zeiten des Erlernens eines bestimmten Berufs, sondern sie dienen auch der Entwicklung der Persönlichkeit und der Erkundung des angestrebten eigenen Lebensentwurfs. Die derzeitige Festlegung der Förderungshöchstdauer auf die Regelstudienzeit entspricht in vielen Fällen nicht der Lebensrealität Studierender und erzeugt einen erheblichen und zusätzlichen Leistungsdruck. Finanzielle Nöte kurz vor dem Abschluss des Studiums können sich zudem massiv negativ auf die Prüfungsleistungen auswirken. Neben den bisherigen Möglichkeiten der Ausdehnung der Förderungsdauer soll es daher zukünftig möglich sein, die Förderhöchstdauer noch weiter anzuheben, etwa weil Fremdsprachenkenntnisse erst erworben werden müssen. Darüber hinaus soll die Verlängerung der individuellen Förderungsdauer erweitert werden auf den Fall, dass nahe Angehörige (bereits ab Pflegegrad 2) gepflegt werden;
- 5. das Erfordernis zur Erbringung von Leistungsnachweisen flexibler auszugestalten. Studierende sollen bereits zu Studienbeginn erkennen können,

welche Leistungsnachweise sie bis zu welchem Fachsemester zu erbringen haben. Bei der Ausgestaltung der Nachweispflichten sind den Studierenden die nach Hochschulrecht zustehenden Wiederholungsversuche bei Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Förderungslücken sollen grundsätzlich vermieden werden. Im Rahmen einer ganzheitlichen Anpassung des Systems der Ausbildungsförderung soll geprüft werden, ob Nachweispflichten perspektivisch ganz entfallen können;

- die bestehenden Regelungen zur Förderung von Auslandsaufenthalten mit BAföG für Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, um ihnen unabhängig von Schulform und Elternhaus eine Auslandserfahrung zu ermöglichen:
- 7. die bestehenden Regelungen zur Förderung von Ausbildung und Studium in Teilzeit einer kritischen Prüfung zu unterziehen und ggf. zu flexibilisieren. Dem BAföG liegt heute noch die ursprüngliche Annahme zugrunde, dass Menschen in jungen Jahren eine Ausbildung oder ein Studium in Vollzeit absolvieren. Die Lebenswirklichkeit ist allerdings, dass sich immer mehr Menschen in der Mitte des Lebens für eine Weiterqualifikation entscheiden;
- 8. weitere Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen, insbesondere auch im Bereich Digitalisierung in der Antragsbearbeitung, gemeinsam mit den Länderverwaltungen zu prüfen und auf eine Umsetzung durch die Länder hinzuwirken. Die Dauer zwischen Antragstellung und der Entscheidung des BAföG-Amts soll stark reduziert werden. Im Wege des digitalen Antragsverfahrens soll erkennbar sein, mit welcher Leistungshöhe voraussichtlich zu rechnen ist;
- neue Informationsangebote zu entwickeln, die Unsicherheiten bei der Studienfinanzierung begegnen. Die Entscheidung für ein Studium wird erleichtert, wenn Klarheit über die Finanzierung besteht;
- 10. noch stärker und zielgerichteter für das BAföG zu werben, sodass mehr Menschen von den bestehenden Möglichkeiten einer ihrer Lebenslage entsprechenden Förderung Gebrauch machen können. Mit einer Kampagne sollen Studieninteressierte bereits im Rahmen der Berufsorientierung in der Schule über die Möglichkeiten zur Studienfinanzierung informiert werden. Wir regen an, dass die Hochschulen mit der Studienzusage auch Informationen zur Studienfinanzierung bereitstellen.



vorw	ort	V
Entsc	hließung des Deutschen Bundestages vom 23.6.2022	IX
Abkü	rzungen	XXIII
Einfül	hrung	XXIX
Dund	osassta ühen individualla Fändenung den Auskildung	
	esgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung lesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)	1
§ 1	Grundsatz	3
Absch	nnitt I	
Förde	rungsfähige Ausbildung	
§ 2	Ausbildungsstätten	4
§ 3	Fernunterricht	
§ 4	Ausbildung im Inland	25
§ 5	Ausbildung im Ausland	
§ 5a	Unberücksichtigte Ausbildungszeiten	
§ 6	Förderung der Deutschen im Ausland	
§ 7	Erstausbildung, weitere Ausbildung	46
	nnitt II	
	nliche Voraussetzungen	
§ 8	Staatsangehörigkeit	
§ 9	Eignung	
§ 10	Alter	86
	nnitt III	
Leistu	_	
§ 11	Umfang der Ausbildungsförderung	
§ 12	Bedarf für Schüler	
§ 13	Bedarf für Studierende	
§ 13a	Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag	
§ 14	Bedarf für Praktikanten	
§ 14a	Zusatzleistungen in Härtefällen	110

§ 14b	Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungs- zuschlag)	113
§ 15	Förderungsdauer	115
§ 15a	Förderungshöchstdauer, Verordnungsermächtigung	127
§ 15b	Aufnahme und Beendigung der Ausbildung	131
§ 16	Förderungsdauer im Ausland	135
§ 17	Förderungsarten	139
§ 18	Darlehensbedingungen	143
§ 18a	Einkommensabhängige Rückzahlung	148
§ 18b	Teilerlass des Darlehens	
§ 18c	Bankdarlehen	
§ 18d		
§ 19	Aufrechnung	160
§ 20	Rückzahlungspflicht	163
Absch	nnitt IV	
Einko	mmensanrechnung	
§ 21	Einkommensbegriff	
§ 22	Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden	189
§ 23	Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden	191
§ 24	Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des	
	Ehegatten oder Lebenspartners	196
§ 25	Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder	
	Lebenspartners	200
Absch	nnitt V	
Verm	ögensanrechnung	
§ 26	Umfang der Vermögensanrechnung	207
§ 27	Vermögensbegriff	210
§ 28	Wertbestimmung des Vermögens	217
§ 29	Freibeträge vom Vermögen	223
§ 30	Monatlicher Anrechnungsbetrag	
§§ 31	bis 34 (weggefallen)	230

Absch	nitt VI	
§ 35	Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge	231
	nitt VII Isleistung und Anspruchsübergang	
§ 36	Vorausleistung von Ausbildungsförderung	232
§ 37	Übergang von Unterhaltsansprüchen	
§ 38	Übergang von anderen Ansprüchen	
	nitt VIII	
_	nisation	
§ 39	Auftragsverwaltung	
§ 40	Ämter für Ausbildungsförderung	
§ 40a	Landesämter für Ausbildungsförderung	
§ 41	Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung	259
§ 42	(weggefallen)	262
§ 43	(weggefallen)	263
§ 44	Beirat für Ausbildungsförderung	264
	nitt IX	
Verfal	····	
§ 45	Örtliche Zuständigkeit	
§ 45a	Wechsel in der Zuständigkeit	
§ 46	Antrag	
§ 47	Auskunftspflichten	280
§ 47a	Ersatzpflicht des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern	283
§ 48	Mitwirkung von Ausbildungsstätten	286
§ 49	Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland	293
§ 50	Bescheid	295
§ 51	Zahlweise	300
§ 52	(weggefallen)	303
§ 53	Änderung des Bescheides	304
§ 54	Rechtsweg	307
§ 55	Statistik	308

XVII

	nitt X enstarthilfe	
§ 56	Leistungsberechtigte, Verfahren, Zuständigkeit; Verordnungser- mächtigung	311
§ 56a § 56b	Förderungsart und Umfang; Datenabgleich	
Absch § 57	nitt XI Aufbringung der Mittel	316
Bußge	nitt XII eldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 58 § 59 § 60 § 61	Ordnungswidrigkeiten Verordnungsermächtigung für Fälle bundesweiter Notlagen Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheini-	320
§ 62 § 63 § 64 § 65 § 66	gung	325 326 327
§ 66a	Übergangs- und Anwendungsvorschrift; Verordnungsermächtigung	330
§ 66b	Übergangsvorschrift aus Anlass des Endes des Übergangszeit- raums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Euro- päischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	
§ 67 § 68	(weggefallen)	333

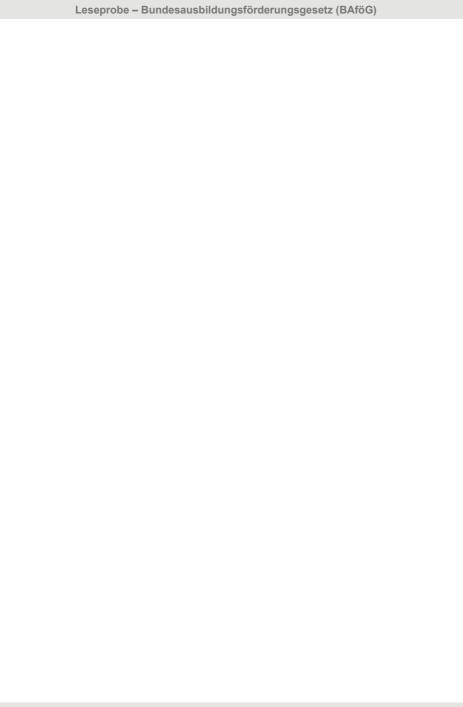
XVIII

Weitere Gesetze und Verordnungen

1a	Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe und für Pflegeberufe (BAföG-Medizinalfach- und Pflegebe-	
	rufe-Verordnung – BAföG-MedPflegbV)	335
1b	Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an	
	Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hoch-	
	schulen (AföGVorkHSV)	339
1c	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von	
	Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern und Sportlehrern	
	(BAföG-FachlehrerV)	341
1d	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von	
	Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (KirchenberufeV)	343
1e	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von	
	Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendli-	
	chenpsychotherapie (PsychThV)	345
1f	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von	
	Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt wer-	
	den (SchulversucheV)	347
1g	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch der	
	Trainerakademie Köln (TrainerV)	349
1h	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von	
	Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische, milchwirt-	
	schaftlich-technische und biologisch-technische Assistentinnen	
	und Assistenten (AfögLTAV)	351
2	Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonsti-	
	gen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsför-	
	derungsgesetzes (BAföG-EinkommensV)	353
3	Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung	
	von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversi-	
	cherungsentgeltverordnung – SvEV)	357
4	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter	
	nach § 46 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	
	(BAföG-FormblattVwV 2020)	363

5	Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bun-	
	desausbildungsförderungsgesetz (HärteV)	395
6	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsför-	
	derung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV)	397
7	Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bun-	
	desausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland	
	(BAföG-AuslandszuschlagsV)	401
7a	Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)	405
8	Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbil-	
	dungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (Darlehensverord-	
	nung – DarlehensV)	407
8a	Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbil-	
	dungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV)	415
9	Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Sti-	
	pendienprogramm-Gesetz – StipG)	421
9a	Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes	
	(Stipendienprogramm-Verordnung – StipV)	427
9b	Verordnung über die Erreichung der Höchstgrenze nach dem Sti-	
	pendienprogramm-Gesetz (Stipendiengrogramm-Höchstgrenzen-	
	Verordnung – StipHV)	
10	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil	433
11	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für	
	Arbeitsuchende	465
12	Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung	473
13	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Kranken-	
	versicherung	497
14	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und	
	Teilhabe behinderter Menschen	505
15	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und	
	Sozialdatenschutz –	507
16	Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversiche-	
	rung	
17	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe	597

18	Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung –	
	(Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XIV)	605
18a	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG)	621
19	Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Auf-	
	stiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)	625
20	Einkommensteuergesetz (EStG)	651
21	Abgabenordnung (AO)	737
22	Wohngeldgesetz (WoGG)	745
22a	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemei-	
	nen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldge-	
	setzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift – WoGVwV)	751
23	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und	
	Elternzeitgesetz – BEEG)	753
24	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integra-	
	tion von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)	755
25	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern	
	(Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)	
26	Hochschulrahmengesetz (HRG)	811
27	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	813
28	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	845
29	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)	847
30	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	857
31	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	861
32	Strafgesetzbuch (StGB)	867
Stichwortverzeichnis		



a. A. anderer Ansicht

Abs. Absatz

AFBG Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung AFBGÄndG Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförde-

rungsgesetzes

AFG Arbeitsförderungsgesetz

AfögLTAV Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Be-

such von Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische, milchwirtschaftlich-technische und biologisch-tech-

nische Assistentinnen und Assistenten

AfögVorkHSV Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teil-

nahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von

Kollegs und Hochschulen

AG Amtsgericht

Allg. VerwRecht Allgemeines Verwaltungsrecht
Allg. VwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift

ÄndG Änderungsgesetz AO Abgabenordnung

Art. Artikel

AufenthG Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die

Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthalts-

gesetz)

AuslG Ausländergesetz Az. Aktenzeichen

B Beschluss

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföGÄndG Gesetz zur Änderung des BAföG

BAföGÄndVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allge-

meinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsför-

derungsgesetz

BAföG-AuslandszuschlagsV

Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung

im Ausland

BAföG-Auslands- Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbil-

zuständigkeitsV dungsförderung im Ausland

BAföG-EinkommensV Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen gelten-

den sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bun-

desausbildungsförderungsgesetzes

XXIII

BAföG-FachlehrerV Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Be-

such von Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern und

Sportlehrern

BAföG-FormblattVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der

Formblätter nach § 46 Absatz 3 des Bundesausbildungs-

förderungsgesetzes

Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinal-BAföG-MedPflegbV

fachberufe und für Pflegeberufe

BAföG-TeilerlaßV Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von

Ausbildungsförderungsdarlehen

RAföG\/w/\/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG

BavVGH Baverischer Verwaltungsgerichtshof

BBesG Bundesbesoldungsgesetz BBG Bundesbeamtengesetz **BRiG** Berufsbildungsgesetz **BFG** Bundesentschädigungsgesetz

RFFG Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern-

geld- und Elternzeitgesetz)

BewG Bewertungsgesetz

her berichtiat

BFH Bundesfinanzhof **BGB** Bürgerliches Gesetzbuch BGBI. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof **BKGG** Bundeskindergeldgesetz

BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung

BR-Drucks. Bundesratsdrucksache **BSG** Bundessozialgericht **BSHG** Bundessozialhilfegesetz Bundestagsdrucksache BT-Drucks **BVA** Bundesverwaltungsamt **BVerfG** Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Sammlung der Entscheidungen des BVerfG

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz **BVerwG** Bundesverwaltungsgericht

Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts **BVerwGF BVFG** Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und

Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)

BVG Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bun-

desversorgungsgesetz)

BWZ Bewilligungszeitraum

XXIV

DAAD Deutscher Akademischer Austauschdienst

DarlehensV Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesaus-

bildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

DöV Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

EG – Einführungsgesetz – Europäische Gemeinschaft EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EStG Einkommensteuergesetz
EUGH Europäischer Gerichtshof
EURIBOR Euro Interbank Offered Rate
EWR Europäischer Wirtschaftsraum

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FernUSG Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht

(Fernunterrichtsschutzgesetz)

FreizüG/EU Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbür-

gern

GABD Die Gesamte Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik

Deutschland, bearbeitet von Jaron u. a.

GBI. Gesetzblatt gem. gemäß GG Grundgesetz

GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt GVBI. Gesetz- und Verordnungsblatt

HärteV Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach

dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

HessVGH Hessischer Verwaltungsgerichtshof

HRG Hochschulrahmengesetz

i. d. F.
i. S. d.
i. S. v.
im Sinne des
ii. S. v.
im Sinne von
i. V. m.
in Verbindung mit

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

KG Kammergericht

KirchenberufeV Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Be-

such von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe

LAG Lastenausgleichsgesetz LArbG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht

LSG Landessozialgericht

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Rechtsprechungs-

Report Verwaltungsrecht)

NWVBI. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

OEG Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht
OWiG Ordnungswidrigkeitengesetz

PsychThV Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Be-

such von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kin-

der- und Jugendlichenpsychotherapie

RGBI. Reichsgesetzblatt

S Seite

SchulversucheV Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Be-

such von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche

durchgeführt werden

SG – Sozialgericht – Gesetz über die Rechtsstellung der Solda-

ten (Soldatengesetz

SGB Sozialgesetzbuch

StipG Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienpro-

gramms (Stipendienprogramm-Gesetz)

StipHV Verordnung über die Erreichung der Höchstgrenze nach

dem Stipendienprogramm-Gesetz

StipV Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-

Gesetzes

StPO Strafprozessordnung

StVollzG Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der frei-

heitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Siche-

rung

SvEV Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurtei-

lung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsent-

gelt

XXVI

TrainerV Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Be-

such der Trainerakademie Köln

Tz Teilziffer

U Urteil

USG Gesetz über die Leistungen an Reservistendienst Leistende

und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungs-

gesetz)

U v. Urteil vom

V Verordnung

VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

VerwRecht Verwaltungsrecht
VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche VO Verordnung

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVG Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

WoGG Wohngeldgesetz

WoGVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des

Wohngeldgesetzes

ZPO Zivilprozessordnung



Einführung

Die vorliegende Textsammlung ist im Teil 1 in

- Gesetzestext,
- dazugehörige Verwaltungsvorschriften und
- Erläuterungen

gegliedert.

Im Anhang (ab Ziffer 1a ff.) sind Rechtsverordnungen sowie einschlägige Auszüge aus Gesetzen abgedruckt, die für das BAföG maßgeblich sind.

Das BAföG hat den Rechtsstand des 29. BAföGÄndG vom 19. Juli 2024. Der Rechtsstand aller anderen Vorschriften ist der 1. Juli 2024, mit Ausnahme des Sozialgesetzbuches – 3. Buch, das durch das 29. BAföGÄndG geändert wurde.

Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG" von 2013 ist aufgrund ihrer unveränderten Gültigkeit von 11 Jahren mittlerweile kaum noch praxistauglich. Sie entspricht nicht mehr den seitdem vorgenommenen 20 Änderungen und insbesondere nicht den fünf Novellen des BAföG-Gesetzes. Das Gefüge Gesetz – Verwaltungsvorschrift ist nicht mehr stimmig.

Die Erläuterungen stammen vom Bearbeiter, Herrn Ass. jur. Matthias Müller, und enthalten Verweise und persönliche Meinungsäußerungen, die rechtlich nicht bindend sind. Sofern sich diese Erläuterungen auf Rechtsprechung berufen, ist nur die Kernaussage der jeweiligen Entscheidung gemeint. Es bleibt also zu prüfen, ob Teile der Gerichtsentscheidungen durch spätere Gesetzesänderungen nicht mehr relevant sind.

Zusätzlich zu den oben genannten Texten existieren

- Erlasse (allgemein) und Weisungen (konkret einzelfallbezogen) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als Oberste Bundesbehörde für Ausbildungsförderung
- Erlasse (allgemein) und Weisungen (konkret einzelfallbezogen) der 16 jeweiligen Landesministerien als Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung oder – landesspezifisch – einer Landesmittelbehörde als Obere Landesbehörde für Ausbildungsförderung.

Diese Verwaltungsinterna im hierarchischen System haben keine Außenwirkung. Durch neue Erlasse werden manchmal Teile bestehender Erlasse außer Kraft gesetzt. Das System aus Erlassen unterschiedlicher Bundes- und Landesherkunft ist letztlich landesspezifisch und deshalb nicht übergeordnet bundesweit darstellbar.

XXIX

Einführung

Seit dem 1. Januar 2015 ist – bis auf Änderungen der BAföG-Abschnitte VIII "Organisation" und IX "Verfahren" – keine Zustimmung des Bundesrates bei der BAföG-Gesetzgebung mehr erforderlich. Der Bund hat also weitgehend alleinige Änderungsrechte und damit zugleich die Verantwortung für die BAföG-Förderung. Dies setzt sich fort.

Bisher war in § 46 Abs. 3 BAföG geregelt, dass die anspruchsbegründenden Tatsachen auf den Formblättern anzugeben sind, die die Bundesregierung durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat. Das ist nun mit der 29. BAföG-Novelle weggefallen; vom Bund hervorgehoben als Verwaltungsvereinfachung. Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 BAföG sind nunmehr die anspruchsbegründenden Tatsachen auf den Formblättern anzugeben – soweit solche vorgesehen sind.

Versetzen wir uns in die Lage der Bürger*innen: Wo könnte denn verbindlich stehen, dass und welche Formblätter vorgesehen sind? Sind es allein die auf der BAföG-Insellösung www.bafoeq-digital.de verfügbaren?

Dazu diametral verhält sich der Bund hinsichtlich der Digitalisierung von Anträgen und Abläufen. Bei der BAföG-Antragsplattform www.bafoeg-digital.de haben Bund und Länder kooperiert. Jetzt werden die Bundesländer gesetzlich verpflichtet, die BAföG-Insellösung zu nutzen, was die Länder monieren. Die Idee des Onlinezugangsgesetzes ist, dass es keine Portal-Insellösungen pro Gesetz gibt, sondern Antragsplattformen als Verbünde geschaffen werden. Das hat Vorteile. Wenn gar nicht mehr klar ist, ob es sich um eine Sozialleistung mit besonderem Sozialdatenschutz handelt, sondern um irgendeine Verwaltungsleistung, wird eine bidirektionale Kommunikation ermöglicht.

Die dem Digitalantrag folgenden Prozesse werden je BAföG-Fachanwendung der Länder digitalisiert: 11 Länder werden dieselbe eAkte haben, zwei Länder eine andere eAkte und die anderen drei Länder lediglich Datenmanagementsysteme (DMS), in NRW sogar ein DMS je BAföG-Amt.

Der Bundesrechnungshof hat im Juli 2023 eine Koordinationsfunktion des Bundes für notwendig erachtet, da es sich beim BAföG um ein Bundesgesetz handelt. Dennoch beharrt der Bund darauf, dass die eAkte alleinige Zuständigkeit der Länder sei. Gleichzeitig erlegt er den Ländern durch die 29. BAföGNovelle neue Pflichten auf:

 Laut neuem § 56 Abs. 3 S. 3 BAföG haben die Länder in jedem einzelnen BAföG-Amt einen von der BAföG-IT abgetrennten internetfähigen Extra-Computer für eine Antragstellung auf Studienstarthilfe plus Räumlichkeit zu finanzieren. Da für die Antragstellung mindestens die Einrichtung einer

XXX

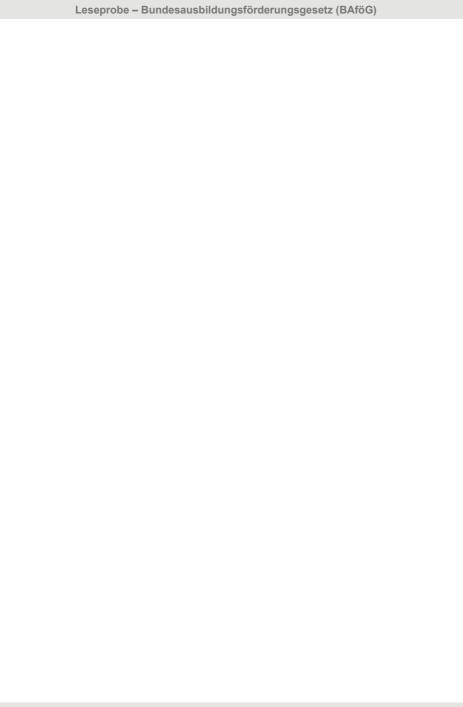
Einführung

Mailadresse oder einer BundesID erforderlich ist, muss das BAföG-Amt eventuell auch hier personell unterstützen.

 Seite 36 des Gesetzentwurfs einer 29. BAföG-Novelle (Begründung nur Motive, keine Gesetzeskraft): "Anträge auf Studienstarthilfe sind daher vorrangig zu bearbeiten."

Wer die Kompetenz hätte, in solche Details der Länderausführung hineinzuregieren, ist auch – wie der Bundesrechnungshof im Juli 2023 bestätigte – für die Realisierung einer bundesweit austauschbaren eAkte für das Bundesgesetz mitverantwortlich.

Die Bearbeiter*innen



Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.2010 (BGBl. I S. 1952),

geändert durch Art. 11 Abs. 3 Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex v. 22.11.2011 (BGBL I S. 2258). Art. 1 Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes v. 6.12.2011 (BGBL I S. 2569). Art. 19 Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) v. 7.12.2011 (BGBl. I S. 2592), Art. 31 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt v. 20.12.2011 (BGBL I S. 2854). Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes v. 7.2.2012 (BGBl. I S. 197). Art. 5 Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern v. 29.8.2013 (BGBl. I S. 3484, ber. S. 3899). Art. 1 Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) v. 23.12.2014 (BGBl. I S. 2475). Art. 6 Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung v. 27.7.2015 (BGBl. I. S. 1386), Art. 7 Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften v. 21.12.2015 (BGBI, I S. 2557). Art. 71 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes v. 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), Art. 2 Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) v. 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), Art. 3 Gesetz zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union v. 8.4.2019 (BGBl. I S. 418), Sechsundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) v. 8.7.2019 (BGBl. I S. 1048), Art. 51 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), Art. 13 Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) v. 14.12.2019 (BGBl. I S. 2789), Art. 5 Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) v. 27.3.2020 (BGBl. I S. 580), Art. 2 Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) v. 25.5.2020 (BGBl. I S. 1073). Art. 4 Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

1 BAföG

Bundesausbildungsförderungsgesetz

und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht v. 12.11.2020 (BGBl. I S. 2416). Art. 82 und 83 Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts v. 20.8.2021 (BGBl. I S. 3932). Art. 15 Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite v. 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906), Art. 8 Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze v. 23.5.2022 (BGBl. I S. 760), Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföG-ÄndG) v. 15.7.2022 (BGBl. I S. 1150), Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG) vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1796). Art. 3 Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2847), Art. 18 Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408), Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) vom 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249).

§ 1 Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschnitt I Förderungsfähige Ausbildung

§ 2 Ausbildungsstätten

- (1) ¹Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von
- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind,
- Hochschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

²Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. ³Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

- (1a) ¹Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und
- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
- 2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

²Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

4

- (2) ¹Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.
- (3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung¹ ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von
- 1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,²
- 2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten³ aleichwertia ist.

- (4) ¹Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. ²Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.
- (5) ¹Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn
- 1. der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und
- 2. die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

²Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluss oder Abbruch verbracht wird. ³Ein Masterstudiengang nach § 7 Absatz 1a gilt im Verhältnis zu dem Studiengang, auf den er aufbaut, in jedem Fall als eigener Ausbildungsabschnitt.

- (6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende
- 1. Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Bürgergeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält,

Siehe hierzu: Verordnungen aufgrund des § 2 Abs. 3 BAföG (Nr. 1a bis 1i).

² Siehe hierzu: Vorkurseverordnung (Nr. 1b).

³ Siehe hierzu: SchulversucheV (Nr. 1f)

1 BAföG § 2

Bundesausbildungsförderungsgesetz

- 2. Leistungen von den Begabtenförderungswerken erhält,
- 3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält oder
- 4. als Strafgefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach einer Landesvorschrift für den Strafvollzug hat.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Zu Absatz 1

- 2.1.1 In den Förderungsbereich des Gesetzes sind unmittelbar nur solche Ausbildungsstätten einbezogen, die nach dem jeweiligen Landesrecht Schulen oder Hochschulen sind. Für den Besuch anderer Ausbildungsstätten kann Ausbildungsförderung nur geleistet werden, soweit sie durch eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes in den Förderungsbereich einbezogen sind.
- 2.1.2 Die Ausbildungsstätten sind für den Vollzug des Gesetzes den in § 2 Abs. 1 Satz 1 im Einzelnen bezeichneten Arten von Ausbildungsstätten nach Maßgabe der folgenden Tz 2.1.4 bis 2.1.19 zuzuordnen. Dabei ist der Weiterentwicklung des Bildungswesens Rechnung zu tragen. Bei der Zuordnung zu den in Tz 2.1.4 bis 2.1.19 genannten Arten von Ausbildungsstätten ist von dem Ausbildungsstättenverzeichnis des Landes auszugehen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ausbildungsstätte liegt.
- 2.1.3 Weiterführende allgemeinbildende Schulen i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind, soweit sie derzeit in den Förderungsbereich des Gesetzes fallen: die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium, die integrierte Gesamtschule und Schulen mit mehreren Bildungsgängen. Teile von kooperativen Gesamtschulen entsprechen der jeweiligen Schulform des gegliederten Schulwesens.
- 2.1.4 Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende allgemeine Bildung. Sie endet mit der Jahrgangsstufe 9 oder 10 und führt zu einem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 (z.B. Hauptschulabschluss, Berufsreife). Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann sie zu einem mittleren Schulabschluss führen.
- 2.1.5 Die Realschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung. Sie endet mit der Jahrgangsstufe 10 und führt zu einem mittleren Schulabschluss.
- 2.1.6 Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung. Es führt im achtjährigen Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 und im neunjährigen Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 13 zur allgemeinen Hochschulreife. Am Ende der Jahrgangstufe 10 kann es einen mittleren Schulabschluss vermitteln. Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Jahrgangsstufen: im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12, im neunjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 11 bis 13.
- 2.1.7 Die integrierte Gesamtschule ist eine Bildungseinrichtung, die Bildungsangebote der Orientierungsstufe, der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums umfasst. Sie kann ferner Aufgaben der beruflichen Ausbildung erfüllen.
 - Die integrierte Gesamtschule endet mit der Jahrgangsstufe 10. Ihr kann eine gymnasiale Oberstufe angegliedert sein.
 - Sie vermittelt die Abschlüsse nach den Tz 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 und kann auch zu Abschlüssen des beruflichen Schulwesens führen.

- 2.1.7a Schulen mit mehreren Bildungsgängen fassen verschiedene Schularten pädagogisch und organisatorisch zusammen. Sie können in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sein.
- 2.1.8 Die Fachoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf und vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12 und führt zur Fachhochschulreife. Die Jahrgangsstufe 11 beinhaltet Unterricht und fachpraktische Ausbildung. Der Besuch der Jahrgangsstufe 11 kann durch eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden.
 - Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 wird grundsätzlich in Vollzeit erteilt. Er kann auch in Teilzeit mit entsprechend längerer Dauer erteilt werden.
 - Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten. Nach Abschluss dieser Jahrgangsstufe kann die fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulreife erreicht werden. Tz 2.1.13 ist zu beachten.
 - Den Auszubildenden an Fachoberschulen sind Auszubildende am einjährigen Berufskolleg in Baden-Württemberg zur Erlangung der Fachhochschulreife sowie an der Berufsoberschule in Rheinland-Pfalz gleichgestellt.
- 2.1.9 Die Abendhauptschule führt Berufstätige, die während der Vollzeitschulpflicht die Hauptschulausbildung nicht abgeschlossen haben, in mindestens einjährigen Kursen zu einem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (z.B. Hauptschulabschluss, Berufsreife).
- 2.1.10 Die Berufsaufbauschule ist eine Schule, die neben einer Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen besucht wird, die in einer Berufsausbildung stehen oder eine solche abgeschlossen haben. Sie vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führt zu einem mittleren Schulabschluss. Der Bildungsgang umfasst in Vollzeit mindestens ein Jahr. Die Fachoberschulklassen 11 und 12 im Land Berlin, deren Besuch den Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, gelten als Berufsaufbauschule.
- 2.1.11 Die Abendrealschule führt Berufstätige, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, zu einem mittleren Schulabschluss. In den letzten zwei Schulhalbjahren vor der Abschlussprüfung sind die Auszubildenden in der Regel von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit.
- 2.1.12 Das Abendgymnasium führt Berufstätige zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife. Aufnahmevoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit sowie ein Mindestalter von 18 Jahren. Auszubildende ohne mittleren Schulabschluss oder eine gleichwertige Vorbildung müssen einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich absolviert haben. Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regel drei und höchstens vier Jahre. In den letzten drei Schulhalbjahren vor der Reifeprüfung sind die Auszubildenden von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit.

2.1.13 Das Kolleg führt in einem Bildungsgang von in der Regel drei und höchstens vier Jahren zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife. Aufnahmevoraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit sowie ein Mindestalter von 18 Jahren. Auszubildende, die keinen mittleren Schulabschluss nachweisen können, müssen zusätzlich eine Eignungsprüfung oder einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich absolviert haben.

Den Auszubildenden an Kollegs gleichgestellt sind Auszubildende anderer Schulformen, deren Aufnahmevoraussetzungen und deren Ausbildung nach der Feststellung des jeweils zuständigen Bundeslandes einer Kollegausbildung entsprechen.

Die Auszubildenden in den als Vorstufe eingerichteten einjährigen Klassen an den Berufsoberschulen in Bayern sind den Auszubildenden an Berufsaufbauschulen gleichgestellt.

- 2.1.14 Die Berufsfachschule ist eine Schule von mindestens einjähriger Dauer bei Vollzeitunterricht, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie hat die Aufgabe, allgemeine und fachliche Lehrinhalte zu vermitteln. Die Berufsfachschule kann zu verschiedenen schulischen und/oder beruflichen Bildungsabschlüssen führen. Je nach Ausbildungsdauer und dem vermittelten Abschluss erfolgt eine Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2.
- 2.1.15 Berufsfachschule im Sinne des Gesetzes sind auch die mindestens einjährigen Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung; dies sind z.B.:
 - a) das Berufsgrundbildungsjahr im Sinne der Anrechnungsverordnungen nach § 7 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung, dessen Besuch einen Teil einer Ausbildung in Betrieben oder an überbetrieblichen Ausbildungsstätten ersetzt,
 - das Berufsvorbereitungsjahr, eine Sonderform der beruflichen Grundbildung insbesondere für solche Jugendliche, die die Voraussetzungen für eine qualifizierte Berufsausbildung noch nicht erfüllen,
 - c) der berufsbefähigende Bildungsgang (Zusammenfassung der Teilzeitberufsschulpflicht auf ein Jahr), der Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis oder ohne Ausbildung in einer beruflichen Vollzeitschule eine berufliche Grundbildung vermittelt und
 - d) die berufliche Grundbildung lern- bzw. geistig behinderter Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (z.B. Werkstufe, Berufsorientierungsstufe).

Für die Teilnahme an einem kooperativen Berufsgrundbildungsjahr, in dem die Ausbildung gleichzeitig in Schule und Betrieb stattfindet, wird Ausbildungsförderung nicht geleistet.

2.1.16 Die Fachschule vermittelt eine vertiefte berufliche Fachbildung und f\u00f6rdert die Allgemeinbildung. Sie setzt grunds\u00e4tzlich den Abschluss einer einschl\u00e4gigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Tätigkeit voraus. Als weitere Voraussetzung kann eine zusätzliche Berufsausübung gefordert werden.

Bildungsgänge an Fachschulen in Vollzeit dauern in der Regel mindestens ein Jahr, Bildungsgänge an Fachschulen in Teilzeit dauern entsprechend länger.

Je nachdem, ob für den Besuch der Fachschule eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt und welcher Bildungsabschluss vermittelt wird, erfolgt eine Förderung für den Besuch einer Schule nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.

Zur Definition von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, vgl. Tz 13.1.1.

- 2.1.17 Die Höhere Fachschule baut auf einem mittleren Bildungsabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung auf. Sie führt in vier bis sechs Halbjahren zu einem Abschluss, der in der Regel durch eine staatliche Prüfung erlangt wird. Er ermöglicht den unmittelbaren Eintritt in einen Beruf gehobener Position und führt unter besonderen Umständen zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife.
- 2.1.18 Akademien sind berufliche Ausbildungsstätten, die keine Hochschulen sind. Sie können nach Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses sowie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung, nach einem zweijährigen Praktikum oder nach mehrjähriger beruflicher Tätigkeit besucht werden. Der Bildungsgang an einer Akademie dauert mindestens fünf Halbjahre und führt zu einem gehobenen Berufsabschluss, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird. Akademien sind auch die staatlichen Berufsakademien.
- 2.1.19 Hochschulen bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Voraussetzung der Zulassung ist der Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation (insbesondere allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife). Der Begriff Hochschule im Sinne dieses Gesetzes umfasst Hochschulen jeder Art und jeder Organisationsform. Die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung an nichtstaatlichen Hochschulen richtet sich nach § 2 Abs. 2.
- 2.1.20 Für den Besuch von Sonderschulen bzw. Förderschulen wird Ausbildungsförderung geleistet, soweit sie unter Berücksichtigung der besonderen Lage der betreffenden Schülerinnen und Schüler denselben Lehrstoff vermitteln und zu denselben Ausbildungszielen führen wie die in Tz 2.1.4 bis 2.1.15 genannten Ausbildungsstätten.
- 2.1.21 Ob eine Ausbildungsstätte eine öffentliche Einrichtung ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
- 2.1.22 Ersatzschulen sind die als solche nach dem jeweiligen Landesrecht genehmigten oder anerkannten Privatschulen, an denen auch in Erfüllung der Schulpflicht dieselben Bildungsabschlüsse erzielt werden können wie an staatlichen Schulen.

2.1.23 Schüler einer Klasse sind förderungsrechtlich gleichzubehandeln. Maßgebend sind die für den Besuch der Ausbildungsstätte/Klasse allgemein vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen; auf die individuelle Vorbildung des einzelnen Auszubildenden kommt es nicht an.

Zu Absatz 1a

- 2.1a.1 Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 sind nur erfüllt für Auszubildende, die von der Wohnung ihrer Eltern oder des Elternteils aus, dem sie rechtlich oder tatsächlich zugeordnet sind, infolge räumlicher Entfernung eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in einer angemessenen Zeit nicht erreichen können. Auszubildende wohnen nur dann bei ihren Eltern, wenn sie mit ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben. § 12 Abs. 3a findet im Rahmen des § 2 Abs. 1a keine Anwendung.
 - Andere Gründe als die räumliche Entfernung, etwa Erwerbstätigkeit eines alleinstehenden Elternteils, unzureichende Wohnverhältnisse, Gefährdung durch Umwelteinflüsse oder besondere soziale oder medizinische Betreuungsbedürftigkeit erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 nicht.
- 2.1a.2 Hat der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz im Ausland und besucht er eine im Inland gelegene Ausbildungsstätte, so liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a dann nicht vor, wenn von der Wohnung der Eltern in dem fremden Staat aus eine entsprechende zumutbare, auch fremdsprachige Ausbildungsstätte besucht werden kann.
- 2.1a.3 Für die Frage, ob eine Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreicht werden kann, ist die durchschnittliche tägliche Wegzeit maßgebend, nicht die Wegstrecke. Eine Ausbildungsstätte ist nicht in einer angemessenen Zeit erreichbar, wenn bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden benötigt wird.
 - Zu der Wegzeit gehören auch Wege zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und der Ausbildungsstätte bzw. Wohnung sowie die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Umsteigezeiten zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln gelten als Wartezeit. Nach Addition von Hin- und Rückweg ist jeder angefangene Kilometer Fußweg mit 15 Minuten zu berechnen. Maßgebend sind die regelmäßigen Verkehrsverhältnisse im Bewilligungszeitraum.
- 2.1a.4 Erreichbar ist eine Ausbildungsstätte ferner nicht, wenn Auszubildenden der Weg aus einem in ihrer Person liegenden Grund (z.B. Krankheit, Behinderung) nicht zuzumuten ist. In Zweifelsfällen ist das zuständige Gesundheitsamt im Wege der Amtshilfe gutachtlich zu hören.
- 2.1a.5 Die Prüfung nach § 2 Abs. 1a Nr. 1 entfällt bei Vollwaisen oder wenn der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist.

- 2.1a.6 Die erforderliche räumliche Nähe zwischen Elternwohnung und Ausbildungsstätte ist auch dann nicht gegeben, wenn
 - a) die auszubildende Person rechtlich gehindert ist, in der Wohnung ihrer Eltern oder eines Elternteils zu wohnen und der Hinderungsgrund nicht von der auszubildenden Person zu vertreten ist (z.B. Sorgerecht nach Ehescheidung liegt bei dem anderen Elternteil; ein Elternteil befindet sich in einem Pflegeheim oder in Strafhaft; ein Elternteil steht unter rechtlicher Betreuung, die Betreuung umfasst die Sorge für Wohnungsangelegenheiten und die betreuende Person hat die Aufnahme der auszubildenden Person in die Wohnung des Elternteils abgelehnt);
 - b) die volljährige auszubildende Person als Minderjährige aufgrund der Bestimmung Dritter (nicht ihrer Eltern) rechtlich gehindert war, in der Wohnung ihrer Eltern oder eines Elternteils zu wohnen. In diesen Fällen gilt sie auch nach Erreichen der Volljährigkeit als rechtlich gehindert, bei ihren Eltern zu wohnen. Bei nichtehelichen Kindern oder Kindern geschiedener Eltern ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit von der bestehenden rechtlichen Zuordnung auszugehen. Maßgeblich ist weiterhin allein die Wohnung des vor Eintritt der Volljährigkeit sorgeberechtigten Elternteils.
- 2.1a.7 Sofern die Unterbringung von Auszubildenden außerhalb ihres Elternhauses nach Maßgabe des SGB VIII erfolgt, steht dies einer Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung nicht entgegen, solange den Eltern oder einem Elternteil der Auszubildenden das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht entzogen worden ist. Ausbildungsförderung ist wegen der allein erziehungsbedingten auswärtigen Unterbringung nicht gerechtfertigt.

Dagegen steht eine auswärtige Unterbringung nach Maßgabe des SGB VIII außerhalb des Elternhauses einer Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte entgegen, sofern

- die Sorgeberechtigten gestorben sind (vgl. Tz 2.1a.5) oder
- den Eltern bzw. dem bisher sorgeberechtigten Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen ist (vgl. Tz 2.1a.6).
- 2.1a.8 Eine entsprechende Ausbildungsstätte ist vorhanden, wenn sie nach Lehrstoff und Bildungsgang zu dem angestrebten Ausbildungs- und Erziehungsziel führt.
 - Berufsbildende Ausbildungsstätten, die sich nach schulrechtlichen Bestimmungen in den angebotenen Fachrichtungen unterscheiden, sind keine einander entsprechenden Ausbildungsstätten.

Auf ein besonderes Erziehungsziel kann sich eine auszubildende Person jedoch nur berufen, wenn

- für sie eine an das Erziehungsziel gebundene berufliche Vorbildung für die Ausübung des angestrebten Berufes von Bedeutung ist oder
- sie aus konfessionellen oder weltanschaulichen Gründen auf das besondere Erziehungsziel Wert legt.
- 2.1a.9 Gymnasien verschiedenen Typs sind keine einander entsprechenden Ausbildungsstätten.

Gymnasien sind z.B. dann verschiedenen Typs, wenn sie unterschiedliche Aufnahmevoraussetzungen haben oder sich aufgrund eines nicht unerheblichen Anteils spezieller, über den üblichen Fächerkanon hinausgehender sprach- bzw. berufsspezifischer Unterrichtsangebote unterscheiden, die der Schule insgesamt eine besondere Prägung geben.

Lediglich unterschiedliche Schwerpunkte reichen nicht aus. Auch die Sprachenfolge innerhalb eines gymnasialen Typs (welche Fremdsprachen ab welcher Jahrgangsstufe unterrichtet werden) ist unerheblich.

- 2.1a.10 Weiterführende allgemeinbildende Schulen desselben Typs sind in der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich auch dann einander entsprechende Ausbildungsstätten, wenn die Lernangebote in Leistungs- und/oder Grundkursen nicht deckungsgleich sind. Eine entsprechende Ausbildungsstätte ist nicht vorhanden, wenn an der besuchten Ausbildungsstätte oder an einer anderen erreichbaren Ausbildungsstätte
 - a) die Teilnahme an Kursen in einem Leistungsfach, das zur Fortsetzung eines Ausbildungsschwerpunktes der Mittelstufe gewählt wurde, nicht möglich ist oder
 - b) ein gewünschter beruflicher Schwerpunkt nicht angeboten wird.
- 2.1a.11 Eine Ausbildungsstätte, an der der Auszubildende an einem Schulversuch teilnehmen müsste, ist eine entsprechende Ausbildungsstätte, soweit nicht durch den Schulversuch Lerninhalt, Schulstruktur oder Bildungsgang wesentlich verändert werden.
- 2.1a.12 Für behinderte Personen ist eine nicht auf die jeweilige Behinderung eingerichtete Ausbildungsstätte keine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte i. S. d. Absatzes 1a. Die Tz 14a.0.1 bis 14a.0.3 sind anzuwenden.
- 2.1a.13 Wenn die Aufnahme des Auszubildenden rechtlich zulässig ist, ist eine entsprechende Ausbildungsstätte vorhanden, unabhängig davon, ob sie koedukativ ist oder nicht und ob sie als Ganztagsschule geführt wird oder nicht.
- 2.1a.14 Eine entsprechende Ausbildungsstätte gilt im Sinne dieser Vorschrift als nicht vorhanden, wenn sie Neuaufnahmen allgemein oder in dem zur Entscheidung stehenden Fall wegen Überfüllung abgelehnt hat. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein eventuell vorgegebener Meldetermin eingehalten worden ist.

- 2.1a.15 Der Besuch einer Ausbildungsstätte ist der auszubildenden Person nicht zumutbar, wenn dadurch die Ausbildung wesentlich beeinträchtigt würde.
 - Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt z.B. vor, wenn die auszubildende Person infolge einer Veränderung ihrer Lebensverhältnisse und der ihrer Eltern während des letzten Schuljahres oder bei Gymnasien während der letzten beiden Schuljahre vor Abschluss des Ausbildungsabschnitts auf eine andere Ausbildungsstätte wechseln müsste.
- 2.1a.16 Auszubildenden ist der Wechsel auf ein Gymnasium anderen Typs, auf ein Gymnasium desselben Typs mit anderer Sprachenfolge sowie der Wechsel von einer integrierten Gesamtschule auf ein Gymnasium oder umgekehrt nicht zumutbar. Satz 1 gilt nicht, wenn der Typ der Ausbildungsstätte im Laufe der Ausbildungszeit geändert wird.
- 2.1a.17 Der Besuch einer öffentlichen oder einer weltanschaulich neutralen, privaten Ausbildungsstätte ist grundsätzlich zumutbar.
- 2.1a.18 Der Besuch einer weltanschaulich oder konfessionell geprägten Ausbildungsstätte ist für Auszubildende anderer Weltanschauung oder Konfession nicht zumutbar.
- 2.1a.19 Eine entsprechende Ausbildungsstätte ist weiter nicht vorhanden, wenn die von der Wohnung der Eltern aus erreichbare Ausbildungsstätte
 - Schulgeld in einer Höhe erhebt, das sich als ein Hindernis darstellt, die angestrebte Ausbildung an der in der Nähe der Elternwohnung gelegenen Ausbildungsstätte aufzunehmen,
 - die auszubildende Person nur als Internatsschüler aufnimmt,
 - leistungsbezogen strengere Zugangsvoraussetzungen hat.
- 2.1a.20 Als Kinder nach Nummer 3 gelten die in Tz 25.5.1 genannten Personen.

Zu Absatz 2

- 2.2.1 Die Einstufung privater Ausbildungsstätten als Ergänzungsschulen bestimmt sich nach Landesrecht. Es ist nicht erforderlich, daß sie im Lehrgegenstand einer öffentlichen Schule entsprechen.
- 2.2.2 Die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Besuchs von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen setzt voraus, daß es sich dabei nach Landesrecht um Schulen oder Hochschulen handelt.
- 2.2.3 Maßstab für die Gleichwertigkeitsprüfung sind die Zugangsvoraussetzungen, der Lehrplan, die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte, die Qualität der vermittelten Ausbildung und der Ausbildungsabschluß; sie müssen der Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung oder genehmigten Ersatzschule derselben Ausbildungsstättenart gleichwertig sein. Die Prüfung der Gleichwertigkeit ist auf Praktika zu erstrecken, soweit sie in Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten stehen.

Zu Absatz 4

2.4.1 Praktikum ist nur eine fachpraktische Ausbildung, deren zeitliche Dauer und inhaltliche Ausgestaltung in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.

Das Praktikum darf keine selbständige, in sich abgeschlossene Ausbildung sein. Es muss vielmehr auf eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 bis 3 vorbereiten oder diese ergänzen.

Ein im Inland durchgeführtes Praktikum ist auch dann förderungsfähig, wenn es im Zusammenhang mit einer vollständig im Ausland durchgeführten Ausbildung gefordert wird, die nach § 5 Abs. 2 förderungsfähig ist (vgl. zur Zuständigkeit Tz 45.4.1 und 45.4.4).

Freiwillige Praktika können als solche nicht gefördert werden. Werden sie neben einer förderungsfähigen Ausbildung absolviert, gilt Tz 2.5.5.

2.4.2 Es ist unerheblich, ob das Praktikum vor, während oder nach dem schulischen bzw. hochschulischen Teil der Ausbildung abzuleisten ist.

Unerheblich ist ferner, ob das Praktikum eine Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Ausbildungsstätte oder Teil der schulischen Ausbildung oder Hochschulausbildung ist.

- 2.4.3 Ein Praktikum ist erforderlich, wenn es die einzige Möglichkeit oder eine von mehreren zwingend vorgeschriebenen Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung ist.
- 2.4.4 Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums
- 2.4.5 Praktikantinnen und Praktikanten sind f\u00f6rderungsrechtlich den Auszubildenden an den Ausbildungsst\u00e4tten gleichzustellen, deren Besuch das Praktikum erforderlich macht.
 - Ob die Praktikumsstelle im Einzelfall die Anforderungen der Ausbildungsbestimmungen erfüllt, soll aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung einer Ausbildungsstätte oder einer anderen Stelle entschieden werden.
- 2.4.5a Bei Praktikantinnen und Praktikanten, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, ist die Erreichbarkeit der Praktikumsstelle von der Wohnung der Eltern nicht zu prüfen.
 - Bei unterrichtsbegleitenden Praktikumszeiten wie z.B. in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule gilt dies nur, soweit in der Ausbildung bzw. dem betreffenden Teilzeitraum der Ausbildung eine praktische Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte überwiegt (z.B. drei Tage Praktikum im Betrieb und zwei Tage Unterricht/fachpraktische Ausbildung in der Schule).
- 2.4.6 Während eines Vor-Praktikums, das in Ausbildungsbestimmungen unterschiedlicher Ausbildungsstättenarten zeitlich und inhaltlich in gleicher Weise geregelt ist, ist die förderungsrechtliche Stellung des Auszubildenden nach seiner Erklä-

rung darüber zu bestimmen, welche Ausbildungsstätte (Art von Ausbildungsstätten) er anschließend zu besuchen beabsichtigt.

- 2.4.7 (Aufgehoben)
- 2.4.8 Wird das Praktikum nach dem Erwerb der Hochschul- oder Fachhochschulreife als Zugangsvoraussetzung zum Studium einer bestimmten Fachrichtung oder als Prüfungsvoraussetzung gefordert, so steht es im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausbildung an der Hochschule.
- 2.4.9 Ergänzt das Praktikum eine Schulausbildung, die allein zum Besuch einer anderen Schule oder Hochschule nicht ausreicht, so steht es im Zusammenhang mit dieser Schulausbildung.
- 2.4.10 Maßgebend ist das Recht des Landes, in dem die Ausbildungsstätte liegt. Auf das Recht des Landes, in dem das Praktikum durchgeführt wird, kommt es nicht an.

Zu Absatz 5

- 2.5.1 Ein Wechsel der konkreten Ausbildungsstätte innerhalb derselben Ausbildungsstättenart (vgl. Tz 2.1.2) lässt die Fortdauer des Ausbildungsabschnitts unberührt. Ein einheitlicher Ausbildungsabschnitt liegt auch beim Wechsel von einer Teilzeit- zu einer Vollzeitausbildung an derselben Ausbildungsstättenart vor.
- 2.5.2 Die Arbeitskraft der Auszubildenden wird durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen, wenn nach den Ausbildungsbestimmungen oder der allgemeinen Erfahrung die Ausbildung (Unterricht, Vorlesung, Praktika, Vor- und Nachbereitung) 40 Wochenstunden erfordert.
 - Im schulischen Bereich ist eine Vollzeitausbildung nur anzunehmen, wenn die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt. Der Religionsunterricht ist mitzuzählen, auch wenn Auszubildende im Einzelfall daran nicht teilnehmen. Zu welcher Tageszeit der Unterricht erteilt wird, ist unerheblich.
 - An Hochschulen kann eine Vollzeitausbildung grundsätzlich angenommen werden, wenn im Durchschnitt pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Teilzeitausbildungen sind nicht förderungsfähig.
- 2.5.3 Bei Hochschulausbildungen ist grundsätzlich von einer Vollzeitausbildung auszugehen, wenn dies in der Bescheinigung nach § 9 bestätigt wird.
 Dies gilt auch bei dualen Studiengängen (vgl. Tz 7.1.10).
- 2.5.4 Abweichend von Tz 2.5.2 wird grundsätzlich angenommen, dass die Ausbildung die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nimmt, wenn eine gleichzeitige Berufstätigkeit vorgeschrieben ist. Diese Annahme gilt auch dann, wenn der Auszubildende aus in seiner Person liegenden Gründen von der vorgeschriebenen Berufstätigkeit befreit ist.
- 2.5.5 Wenn die Ausbildung die Arbeitskraft im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt, ist eine daneben ausgeübte Beschäftigung f\u00f6rderungsunsch\u00e4dlich.

2.5.6 Eine kurzfristige, von der auszubildenden Person nicht zu vertretende Verminderung der Unterrichts-, Vorlesungs-, Praktikums- oder Vor- und Nachbereitungszeit steht der Leistung von Ausbildungsförderung nicht entgegen.

Zu Absatz 6

2.6.1 und

2.6.2 (weggefallen)

2.6.3 Teilnehmende an vollzeitschulischen Fortbildungsmaßnahmen an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen haben ein Wahlrecht zwischen den Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) und den Leistungen nach diesem Gesetz.

Erhält die auszubildende Person für eine Ausbildung Leistungen nach dem AFBG, ist ein Anspruch auf BAföG-Förderung für eine zeitlich überlappende andere Ausbildung nicht ausgeschlossen. Der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG ist in einem solchen Fall voll als bedarfsminderndes Einkommen gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Nr. 2 anzurechnen (vgl. Tz 21.3.6a).

Wird für die Fortbildungsmaßnahme BAföG-Förderung in Anspruch genommen, so kann die gleiche Maßnahme unabhängig von Art und Umfang der bezogenen Leistungen nicht nach dem AFBG gefördert werden.

- 2.6.4 Begabtenförderungswerke im Sinne dieser Vorschrift sind:⁴
 - a) Cusanuswerk
 Bischöfliche Studienförderung
 Baumschulallee 5
 53115 Bonn
 - b) Evangelisches Studienwerk e.V. Haus Villigst Iserlohner Str. 25 58239 Schwerte
 - c) Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. Godesberger Allee 149 53175 Bonn
 - d) Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit Begabtenförderung Karl-Marx-Str. 2 14482 Potsdam
 - e) Hans-Böckler-Stiftung Hans-Böckler-Str. 39 40476 Düsseldorf

⁴ Seit dem 16.07.2013 gibt es ein weiteres Begabtenförderungswerk im Sinne der Vorschrift: Avicenna Studienwerk, Kamp 81/83, 49074 Osnabrück.

1 BAföG § 2

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

- f) Förderungswerk Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Lazarettstraße 33 80636 München
- g) Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Rathausallee 12 53757 St. Augustin
- h) Stiftung der Deutschen Wirtschaft im Haus der Deutschen Wirtschaft Breite Str. 29
 10178 Berlin
- i) Heinrich-Böll-Stiftung e.V. Schumannstr. 8 10117 Berlin
- j) Studienstiftung des Deutschen Volkes Ahrstr. 41 53175 Bonn
- k) Bundesstiftung Rosa Luxemburg e.V. Franz-Mehring-Platz 1 10243 Berlin
- Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (ELES) Am Neuen Palais 10 14469 Potsdam
- m) Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) Lievelingsweg 102–104 53119 Bonn

Diese Institutionen werden nur insoweit als Begabtenförderungswerk tätig, als sie hierfür öffentliche Mittel einsetzen.

- 2.6.4a Der Leistungsausschluss nach Nummer 2 gilt erst dann, wenn Auszubildende tatsächlich Leistungen eines Begabtenförderungswerkes erhalten (z.B. Büchergeld, Leistungen zum Lebensunterhalt), und nicht bereits, wenn sie lediglich in das Förderprogramm aufgenommen worden sind.
- 2.6.5 Unter § 2 Abs. 6 Nr. 3 fallen insbesondere
 - a) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und
 - b) ihnen gleichgestellte Anwärterinnen und Anwärter in einem Dienstverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses, die Anwärterbezüge (§ 59 BBesG) oder eine vergleichbare Ausbildungsvergütung erhalten.
 - § 2 Abs. 6 Nr. 3 bezieht sich nicht auf Auszubildende, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 ein Praktikum ableisten (z.B. Sozialarbeiter), auch wenn sie dafür eine Praktikantenvergütung aus öffentlichen Kassen erhalten.
- 2.6.6 (weggefallen)

Erläuterungen § 2 BAföG

Erläuterungen

1. Die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung richtet sich nach ihrer Struktur. Förderungsfähig sind Ausbildungen, welche die Arbeitskraft nach dem Ausbildungsplan voll in Anspruch nehmen (20 Wochenstunden Unterricht bzw. 20 Semesterwochenstunden). Die Lernorte gehören entweder zu dem staatlichen Ausbildungsangebot der Länder, das in § 2 aufgeführt ist oder es muss sich um nichtstaatliche Lernorte handeln, die den staatlichen gleichwertig sind. Die nichtstaatlichen Lernorte sind erst mit der Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde förderungsfähig. BVerwG FamRZ 1981. 822

 Die vom Gesetzgeber angeordnete Mindestdauer von mindestens zwei Jahren ist durch das gesetzgeberische Ziel gedeckt, Schülern mit Hochschulzugangsberechtigung eine Alternative zum Studium zu bieten. Es ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 gerechtfertigt, kürzere Kurse an Berufsfachschulen vom Kreis der förderungsfähigen Ausbildungen auszuschließen.
 OVG Münster FamRZ 2011, 1183

- Alle Fachhochschulen für Verwaltung des Bundes und der Länder gehören zu den förderungsfähigen Hochschulen i. S. von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6.
 val. BVerwG FamRZ 1982, 537; 1987, 976
- 4. Die Förderungsfähigkeit der Ausbildung kann durch das persönliche Verhalten des Antragstellers nicht beeinflusst werden, z. B. sind die ersten anderthalb Jahre des Unterrichts am Abendgymnasium nicht förderungsfähig, weil sie nicht 20 Wochenstunden Unterricht vorsehen. Ein Schüler, der sich auch in dieser Zeit voll dem Unterricht widmet, weil er arbeitslos ist, befindet sich dennoch in keiner förderungsfähigen Ausbildung. BVerwGE, 49, 279
- Ein Studium ist dann nicht förderungsfähig, wenn es neben einer Volltagsbeschäftigung als abendliche Weiterbildung betrieben wird.
 BVerwG FamRZ 1989, 217

Um Missbrauch dieser Entscheidung zu verhindern, kann dies nur gelten, wenn der Student sozialversicherungsrechtlich im Beschäftigungsverhältnis eingebunden ist und weder die studentische Krankenkasse noch sonstige studentische Vorteile in Anspruch genommen hat. In diesem Sinne bei ablehnender Haltung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

OVG Berlin, U v. 25.2.1999, OVG 6B 48.95

- Teilzeitstudiengänge, gleichgültig ob mit zusätzlicher Berufstätigkeit verbunden oder nicht, sind nicht förderungsfähig.
- Maßgeblich für die Zuordnung einer Ausbildungsstätte sind die Merkmale, die die in § 2 Abs. 1 Satz 1 BAföG aufgeführten Arten von Ausbildungsstätten hinsichtlich der Art und des Inhalts der Ausbildung kennzeichnen und voneinander unterscheiden.
 OVG Lüneburg, FamRZ 2016, 755
- 8. Die Förderungsfähigkeit eines Studiums ist nicht davon abhängig, ob es zu einer Zeit oder in einem Land durchgeführt wird, in dem das BAföG nicht galt.
- Vorrangige Förderungsbestimmungen, wie die des III. Buches des SGB, sowie die der Begabtenförderungswerke, lassen die Förderungsfähigkeit der Ausbildung nach dem BAföG unberührt. BVerwG FamRZ 1981. 1014

1 BAföG § 2 Erläuterungen

- 10. Rechtsfolgen bei dem Grunde nach nicht förderungsfähigem Studium:
 - a) Keine Semesteranrechnung auf die Regelstudienzeit, z. B. keine Folgen nach § 17 Abs. 3 Nr. 2.
 - b) Kein Beginn des Ausbildungsabschnitts, z. B. bei den §§ 10, 11.
- 11. Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG auf den Mindestumfang von drei Schul- oder Studienjahren anzurechnenden vorangegangenen Ausbildungen die abstrakten Voraussetzungen erfüllen, die an eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähige Ausbildung zu stellen sind.
 BVerwG, NVwZ-RR 2015, 737
- 12. Eine neben dem gymnasialen Unterricht durchgeführte berufsspezifische Zusatzausbildung ist jedenfalls bei dem im Rahmen der Entsprechensprüfung des § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG vorzunehmenden Vergleich des Lehrstoffs zu berücksichtigen. Eine solche Zusatzausbildung kann die Wahl einer auswärtigen Ausbildungsstätte rechtfertigen, wenn sie der förderungsfähigen auswärtigen Ausbildungsstätte zuzurechnen und objektiv geeignet ist, den künftigen beruflichen Werdegang des Auszubildenden erheblich zu fördern.
 - BVerwG, Urteil vom 14.08.2018, 5 C 6.17, www.bverwg.de/rechtsprechung
- 13. Die gesetzliche Differenzierung zwischen Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt und solchen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, stellt allein auf objektive Merkmale der jeweiligen Klassenarten ab und nimmt keine Rücksicht auf den individuellen Ausbildungswerdegang der Schüler. Damit ist keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung verbunden.
 - OVG Münster, Beschluss vom 27. Februar 2018 12 E 244/17 –, juris
- 14. Wurden von dem Schulträger in einer Fachoberschulklasse sowohl Aufsteiger aus Klasse 11 als auch Neuzugänger mit Berufsausbildung zusammengefasst, so handelt es sich bei der Fachoberschulklasse um eine solche, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, so dass Ausbildungsförderung nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass der Schüler nicht mehr bei den Eltern wohnt. Auch wenn ein Schüler in einer "gemischten" Fachoberschulklasse über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, führt dies nicht zur individuellen Förderungsfähigkeit.
 - VG Frankfurt, Urteil vom 19. Januar 2018 3 K 1878/16.F –, juris
- 15. Ein zumindest zweijähriger Bildungsgang im Sinne von § 2 Abs 1 S 1 Nr 2 BAföG liegt vor, wenn der Bildungsgang nach den Ausbildungsbestimmungen objektiv auf zwei Jahre oder mehr angelegt ist. Die Verkürzung der tatsächlichen Ausbildungsdauer aufgrund von vom Auszubildenden individuell erfüllten besonderen Zugangsvoraussetzungen ist für die Zuordnung zu einem zweijährigen Bildungsgang im Sinne von § 2 Abs 1 S 1 Nr 2 BAföG ohne Belang.
 OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Juli 2016 4 LB 179/14 –, juris
- 16. Auch die spezielle Ausrichtung einer Ausbildungsstätte am Förderbedarf von Migranten kann bei der Prüfung der Regelung des § 2 Abs. 1 a Nr. 1 BAfäG grundsätzlich einen relevanten, ausbildungsbezogenen Unterschied zwischen zwei Ausbildungsstätten ausmachen. Bietet die wohnortnahe Schule, die den gleichen Schulabschluss vermittelt wie die gewählte Ausbildungsstätte, etwa spezielle Sprachförderung für Migranten oder Aussiedler, die migrationstypische Defizite ausgleicht, nicht an, kann je nach Ausgestaltung der migrationstypischen Förderung im Einzelfall die Annahme einer entsprechenden Ausbildungsstätte als widerlegt angesehen werden. OVG Münster, Urteil vom 03. Mai 2016 12 A 1739/14 –, juris

§ 3 Fernunterricht

- (1) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluss vorbereiten wie die in § 2 Absatz 1 bezeichneten oder nach § 2 Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten.
- (2) Ausbildungsförderung wird nur für die Teilnahme an Lehrgängen geleistet, die nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen sind oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden.
- (3) ¹Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn
- der Auszubildende in den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat und er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluss in längstens zwölf Monaten beenden kann,
- die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert.

²Das ist durch eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts nachzuweisen.

- (4) ¹Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Auszubildenden welcher Ausbildungsstättenart die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. ²Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die
- auf den Hauptschulabschluss vorbereiten, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres den Schülern von Abendhauptschulen,
- 2. auf den Realschulabschluss vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
- auf die Fachhochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Schülern von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- auf die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien

gleichgestellt.

(5) § 2 Absatz 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Zu Absatz 1

- 3.1.1 § 3 ist nur auf die Teilnahme an Lehrgängen anzuwenden, die nicht als Besuch von Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 anzusehen ist. Ein Fernstudium, für das der Auszubildende an einer Hochschule immatrikuliert ist (z. B. Fernuniversität Hagen), ist ein Fernunterrichtslehrgang, fällt aber nicht unter § 3. Vgl. auch Tz 4.0.4.
- 3.1.2 Fernunterricht ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten
 - auf vertraglicher Grundlage,
 - gegen Entgelt,
 - die ausschließlich oder überwiegend über eine räumliche Trennung erfolgt,
 - bei der der Lehrende oder die von ihm beauftragte Person den Lernerfolg überwachen.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Im Falle ausdrücklicher Festlegung kann der Fernunterricht unentgeltlich erteilt werden.

- 3.1.3 Daß der Fernunterrichtslehrgang unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß wie eine der in § 2 Abs. 1 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten Ausbildungsstätten vorbereitet, ist anzunehmen, wenn die in den Ausbildungsbestimmungen des Bundes oder eines der Länder festgesetzten Anforderungen erfüllt sind.
- 3.1.4 Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen entscheidet die zuständige Landesbehörde zusammen mit der nach Absatz 4 zu treffenden Entscheidung.
- 3.1.5 Teilnehmer an Fernlehrgängen, die den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Auszubildenden gleichzustellen sind, werden gefördert, wenn sie außerhalb des Elternhauses untergebracht sind. § 2 Abs. 1a findet keine Anwendung.

Zu Absatz 2

3.2.1 Für die Teilnahme an Lehrgängen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 FernUSG fortgeführt werden, ist Ausbildungsförderung auch dann zu leisten, wenn die Zulassung innerhalb der sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums oder im Laufe des Bewilligungszeitraums erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist.

Zu Absatz 3

3.3.1 Erfolgreich hat ein Auszubildender dann an dem Lehrgang teilgenommen, wenn seine nachgewiesenen Leistungen erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

- 3.3.2 Ob der Auszubildende die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluß in längstens12 Monaten beenden kann, ist nach seinem Leistungsstand und der Anlage des Lehrgangs zu beurteilen.
- 3.3.3 Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die in Absatz 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen.
- 3.3.4 Ausbildungsförderung wird nur geleistet, solange die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch genommen wird. Tz 2.5.2 bis 2.5.6 sind anzuwenden. Die Gesamtdauer der Förderung beträgt höchstens 12 Kalendermonate.
- 3.3.5 Das Amt erkennt die Bescheinigung nach Absatz 3 nur an, wenn sie von dem hauptberuflichen Mitarbeiter des Fernlehrinstituts, der den Lehrgang pädagogisch betreut, unterschrieben ist.
- 3.3.6 Das Amt soll die zuständige Landesbehörde unterrichten, wenn es Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung eines Fernlehrinstituts hat.

Zu Absatz 4

3.4.1 Für die Gleichstellung der Teilnehmer an einem Lehrgang mit den Auszubildenden an einer Art von Ausbildungsstätten ist von den Tz 2.1.4 bis 2.1.19 auszugehen. Die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dessen Gebiet das Fernlehrinstitut seinen Hauptsitz für den Geltungsbereich des Gesetzes hat, sind ggf. ergänzend heranzuziehen. 1 BAföG § 3 Erläuterungen

Erläuterungen

- Zeiten eines vorangegangenen Teilzeitstudiums können in der Regel in der Weise umgerechnet werden, dass zwei Semestern Teilzeitstudium ein Semester Vollzeitstudium entspricht. BVerwG FamRZ 1994. 331: ebenso VGH Hessen FamRZ 88. 1324
- Ist ein Auszubildender an zwei örtlich getrennten Hochschulen eingeschrieben, liegt kein Fernstudium i. S. d. § 3 BAföG vor. OVG Rheinland-Pfalz FamRZ 1982. 433
- 3. Die F\u00f6rderungsvoraussetzungen f\u00fcr den Besuch von Fernstudieng\u00e4ngen im In- und Ausland sind in einem Protokoll der OBLBAf\u00f6 vom 25./26.11.2014 sehr ausf\u00fchrlich beschrieben. Regelungen – auch \u00fcber die Zust\u00e4ndigkeit von In- oder Auslandsamt – wurden insbesondere f\u00fcr folgende Konstellationen getroffen:
 - a. Förderung eines Fernstudiums bei Inlandswohnsitz
 - aa) Teilnahme am inländischen Fernstudiengang bei Inlandswohnsitz
 - bb) Teilnahme an einem ausländischen Fernstudiengang bei Inlandswohnsitz
 - b. Förderung eines Fernstudiums bei Auslandswohnsitz
 - aa) Teilnahme am inländischen Fernstudiengang bei Wohnsitz in der EU (oder Schweiz)
 - bb) Teilnahme an einem ausländischen Fernstudiengang bei Wohnsitz in der EU (oder Schweiz)
 - cc) Teilnahme an einem in- oder ausländischen Fernstudiengang bei Wohnsitz außerhalb der EU

Rundschreiben des BMBF an die Landesministerien vom 16.01.2015

Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 4 BAföG

1

§ 4 Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der §§ 5 und 6 für die Ausbildung im Inland geleistet.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

- 4.0.1 (weggefallen)
- 4.0.2 Eine Ausbildung findet im Inland statt, wenn die besuchte Ausbildungsstätte im Inland liegt. Auf den ständigen Wohnsitz der auszubildenden Person kommt es nicht an.
- 4.0.3 (Aufgehoben)
- 4.0.4 Ein Auszubildender nimmt an Fernunterrichtslehrgängen im Inland nur dann teil, wenn das Fernlehrinstitut seinen Sitz und der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz in diesem Gebiet haben.
- 4.0.5 Die Inlandsausbildung im Rahmen einer Auslandsausbildung ist grundsätzlich förderungsfähig zu Inlandsbedarfssätzen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Inlandsausbildung auf die Auslandsausbildung angerechnet wird.
- 4.0.6 Für Abschlussarbeiten, die ohne Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule und ohne Einbindung in den ausländischen Studienbetrieb geschrieben werden, kann Inlandsförderung bei fortbestehender Immatrikulation und Betreuung im Inland gewährt werden. Bei Studien- und Projektarbeiten gilt dies nur dann, wenn sie in der vorlesungsfreien Zeit im Ausland angefertigt werden. Siehe auch Tz 5.2.4.

§ 5 Ausbildung im Ausland

- (1) Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.
- (2) ¹Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn
- er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand f\u00f6rderlich ist und au\u00eder bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder \u00fcbliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
- im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden oder
- eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird oder
- die Ausbildung nach einer der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes vergleichbaren Festsetzung regelmäßig innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

²Die Ausbildung muss mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern. ³Satz 2 gilt nicht für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden beim Besuch einer Ausbildungsstätte in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern eine vergleichbare Ausbildung im Inland förderungsfähig wäre. ⁴Satz 1 ist auf die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden auch dann anzuwenden, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz nicht im Inland haben, aber nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ihre hinreichende Verbundenheit zum Inland anderweitig nachweisen. ⁵Satz 1 Nummer 3 gilt für die in § 8 Absatz 1 Nummer 6 und 7, Absatz 2 und 3 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.

(3) (weggefallen)

1 BAföG § 5

Bundesausbildungsförderungsgesetz

- (4) ¹Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten nach § 2 gleichwertig ist:
- 1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
- 2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
- 3. Berufsfachschulen.
- 4. Fach- und Fachoberschulklassen,
- 5. Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen;

Absatz 2 Nummer 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der Ausbildungsstätten in den Nummern 3 bis 5 gleichwertig ist, wobei die Fachoberschulklassen ausgenommen sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

(5) ¹Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Berufsfachschule, einer Fachschulklasse, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt. ²Das Praktikum im Ausland muss der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens zwölf Wochen dauern. ³Satz 2 gilt nicht für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden bei einem Praktikum im Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern ein vergleichbares Praktikum im Inland förderungsfähig wäre.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Zu Absatz 1

5.1.1 Für die Ermittlung des ständigen Wohnsitzes ist allein auf den Gesetzeswortlaut abzustellen. Ein Wohnsitz im Sinne der Meldegesetze der Länder ist lediglich Anhaltspunkt, reicht aber für sich allein für die Feststellung des ständigen Wohnsitzes nicht aus

Auszubildende, die sich ausschließlich zum Zweck der Ausbildung in einem ausländischen Staat aufhalten, haben weiterhin ihren ständigen Wohnsitz im Inland.

Haben deutsche Auszubildende keinen ständigen Wohnsitz im Inland, kommt Ausbildungsförderung ausschließlich unter den Maßgaben des § 6 in Betracht.

- 5.1.2 (Aufgehoben)
- 5.1.3 (Aufgehoben)

Zu Absatz 2

- 5.2.1 Absatz 2 Satz 2 enthält nur insoweit eine Einschränkung der Förderung des Besuches einer Berufsfachschule oder einer Fachschule im Ausland, als es sich um eine Förderung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 handelt; die Förderung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 für Ausbildungen, die vollständig innerhalb der EU oder in der Schweiz durchgeführt werden, bleibt hiervon unberührt.
- 5.2.2 (weggefallen)
- 5.2.3 (Aufgehoben)
- 5.2.4 Liegen die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung nach Absatz 2 nicht vor, wird Ausbildungsförderung auch dann nicht geleistet, wenn die auszubildende Person für eine Ausbildung im Ausland nur den Bedarf für eine Ausbildung im Inland in Anspruch nehmen will.

Abweichend kann für höchstens zwölf Monate Inlandsförderung gewährt werden, wenn Auszubildende

- a) zum Zweck der Anfertigung einer für die Erlangung des Ausbildungsziels bestimmten Abschlussarbeit (z.B. Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit) eine Bildungseinrichtung oder einen Betrieb im Ausland besuchen,
- b) die Immatrikulation weiterhin ausschließlich im Inland erfolgt und
- c) das Vorhaben in das weiterhin förderungsfähige Inlandsstudium eingebunden ist (vgl. zur Zuständigkeit Tz 45.4.4).

Hinsichtlich des Besuches der Ausbildungsstätte oder der Teilnahme an einem Betriebspraktikum gilt Tz 9.2.2.

Studien- und Projektarbeiten für ein Inlandsstudium, die in der vorlesungsfreien Zeit im Ausland angefertigt werden, stehen der nach § 15 Abs. 2 durchgängigen

Förderung des Inlandsstudiums nicht entgegen, wenn sie nicht ihrerseits unter den Voraussetzungen des § 5 einen Anspruch auf Auslandsförderung begründen

Zu Nummer 1

5.2.5 Nach dem Ausbildungsstand f\u00f6rderlich ist eine Ausbildung, wenn die auszubildende Person die Grundkenntnisse in der gew\u00e4hlten Fachrichtung w\u00e4hrend einer zumindest einj\u00e4hrigen Ausbildung im Inland oder bei befristeten Drittstaatsaufenthalten nach Absatz 2 Nummer 1 im Rahmen einer Ausbildung im Ausland nach Absatz 2 Nummer 3 zuvor im EU-Ausland oder der Schweiz bereits erlangt hat, wobei diese einj\u00e4hrige Ausbildung auch in Teilzeit absolviert worden sein kann.

Förderlich ist eine Ausbildung im Ausland auch, wenn

- diese für einen früheren Zeitpunkt in den Ausbildungsbestimmungen vorgeschrieben ist oder
- die entsendende Hochschule die Förderlichkeit besonders bestätigt.
- 5.2.6 Erfolgt der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte unmittelbar nach dem Realschulabschluss, ist die Förderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 gegeben, wenn von einer Schule mit gymnasialer Oberstufe oder einer Fachoberschule bestätigt wird, dass die auszubildende Person dort nach Rückkehr aus dem Ausland aufgenommen werden kann.
- 5.2.7 Wird nach dem Abschluss eines Bachelorstudienganges ein Masterstudium in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz aufgenommen, das im Inland, der Europäischen Union oder der Schweiz abgeschlossen werden soll, ist die Förderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 gegeben, wenn ein Jahr des Bachelorstudienganges im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz absolviert wurde.
- 5.2.8 Liegt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis zum Beginn der Auslandsausbildung keine Immatrikulationsbescheinigung entsprechend Tz 9.2.2 vor, kann Ausbildungsförderung bewilligt werden, wenn eine konkrete Ausbildungsplatzzusage vorgelegt wird.
 - Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden kann, wenn die Immatrikulationsbescheinigung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Auslandsausbildung vorgelegt wird.
- 5.2.9 Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Teil der Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann.
- 5.2.9a Die Mindestdauer nach Satz 3 ist auch erfüllt, wenn statt Semester Quarters vorgesehen sind und der Aufenthalt mindestens zwei Quarters dauert oder wenn ein Trimester entsprechend der Ausbildungstaktung vor Ort absolviert wird, sofern die tatsächlichen Vorlesungszeiten der Dauer der inländischen Vorlesungszeiten eines Semesters im Wesentlichen entsprechen.
 - Als Semester gelten auch Schulhalbjahre bei schulischen Ausbildungen.

Zu Nummer 2

5.2.9b

his

- 5.2.15 (weggefallen)
- 5.2.16 Bei integrierten Studiengängen erfolgt eine Förderung unabhängig davon, ob die Ausbildung an der deutschen oder der ausländischen Ausbildungsstätte begonnen oder fortgesetzt wird.
- 5.2.17 Bei integrierten Bachelor-/Masterstudiengangkombinationen ist die Förderung des Bachelorstudiengangs bis zum Abschluss im Ausland möglich, wenn der Masterstudiengang im Inland durchgeführt wird. Dem Bachelorstudiengang steht der Baccalaureusstudiengang, dem Masterstudiengang der Magisterstudiengang oder der postgraduale Diplomstudiengang gleich.

Zu Nummer 3

- 5.2.18 Ausbildungsförderung wird auch für den Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren EU- Mitgliedstaaten oder der Schweiz bis zum berufsqualifizierenden Abschluss in einem EU- Mitgliedstaat, in der Schweiz oder in Deutschland geleistet.
- 5.2.19 (Aufgehoben)
- 5.2.20 Die Auslandsausbildung wird regelmäßig zunächst nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gefördert. Ein Wechsel in § 5 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt, wenn der Auszubildende von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einen anderen wechselt oder seine Ausbildung ohne die Gründe des § 16 Abs. 2 länger als ein Jahr oder ansonsten länger als die nach § 16 Abs. 2 gewährte Zeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortsetzt.
- 5.2.21 Wechselt ein Auszubildender aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für einen begrenzten Zeitraum in ein Land außerhalb der Europäischen Union, so ist davon auszugehen, dass er von Beginn seines ersten Auslandsaufenthaltes an nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 gefördert wurde.
- 5.2.22 Eine Kooperationsvereinbarung ist nur dann anzuerkennen, wenn sie in schriftlicher Form geschlossen oder im Rahmen einer mehrjährigen Praxis umgesetzt wurde. Absprachen zwischen einzelnen Beschäftigten der Ausbildungsstätten, die nicht von der jeweiligen Ausbildungsstätte legitimiert wurden, stellen keine Kooperationsvereinbarung dar.

Zu Absatz 3

5.3.1 (Aufgehoben)

5.3.2

his

5.3.12 (weggefallen)

Zu Absatz 4

5.4.1 Der Besuch einer Ausbildungsstätte ist gleichwertig, wenn er unter entsprechenden Zugangsvoraussetzungen und bei vergleichbarer Qualität der vermittelten Ausbildung zu einem Ausbildungsabschluss führt, der einem durch den Besuch der im Inland gelegenen Ausbildungsstätte erzielten Abschluss gleichwertig ist.

Für den Vergleich zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Besuchs der ausländischen Ausbildungsstätte sind dabei nicht der konkrete Ausbildungsgang oder einzelne besuchte Lehrveranstaltungen maßgeblich, sondern die Art der Ausbildungsstätte (institutionelle Gleichwertigkeit). Die Art der ausländischen Ausbildungsstätte muss einer der in § 2 genannten Ausbildungsstätten zugeordnet werden können. Maßgeblich für diese Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 3). Damit kann im Rahmen der Studierendenförderung ein Förderungsanspruch beispielsweise auch bestehen, wenn an der ausländischen Hochschulausbildung in einem Masterstudiengang förderlich sind und zumindest teilweise auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit des inländischen Masterstudiengangs angerechnet werden können (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Wurde z.B. im Bereich der Schülerförderung die Gleichwertigkeit des Besuchs einer ausländischen Ausbildungsstätte festgestellt, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Ausbildung in Deutschland auf demselben Niveau durchgeführt wird (z.B. Lehrerausbildung an einer Fachschule) und der Ausbildungsabschluss in Deutschland anerkannt werden kann bzw. die Ausbildung zu einer Berufsbefähigung in Deutschland führt.

- 5.4.2 Maßstab für die Gleichwertigkeit sind die Definitionen der Ausbildungsstättenarten in Tz 2.1.6 bis 2.1.8, 2.1.14 und 2.1.16 bis 2.1.19. Besonderheiten der landesrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem das zuständige Amt seinen Sitz hat, bleiben außer Betracht.
- 5.4.3 Der Besuch der Ausbildungsstätte gilt grundsätzlich als gleichwertig, wenn die Ausbildung in ein Stipendien- oder Austauschprogramm des DAAD oder ein anderes, vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als besonders förderungswürdig anerkanntes Stipendienprogramm einbezogen ist. Dies gilt nicht für Sprachausbildungen.
- 5.4.4 (weggefallen)
- 5.4.5 Soweit das zuständige Amt nicht in der Lage ist, die Entscheidung aus eigener Sachkenntnis zu treffen, kann es die Auskunft der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister oder des DAAD einschließlich seiner Zweigstellen einholen.
- 5.4.6 Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, die Abendgymnasien und Kollegs gleichwertig sind, kann nach Absatz 2 nicht geleistet werden.

5.4.7 Bei einer Ausbildung im Ausland nach Absatz 2 i. V. m. Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 entfällt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a.

Zu Absatz 5

- 5.5.1 Ein Auslandspraktikum kann nach Absatz 5 nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt sind. Tz 5.2.5 ist anzuwenden. Vorpraktika im Ausland sind nicht förderlich und können daher nicht gefördert werden.
- 5.5.2 Über die Förderung kann erst nach Vorlage der Anerkennungsbescheinigung nach § 5 Abs. 5 entschieden werden.
- 5.5.3 (Aufgehoben)
- 5.5.4 (Aufgehoben)

1 BAföG § 5 Erläuterungen

Erläuterungen

 Ein Auslandsstudium kann in begründeten Fällen der Ausbildung "nach dem Ausbildungsstand förderlich" sein, wenn der Auszubildende die Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung schon während einer einsemestrigen Ausbildung in der Bundesrepublik erlangt hat. HessVGH FamRZ 1992, 866

- Ein Förderungsanspruch nach § 5 Abs. 2 S. 1 BAföG setzt voraus, dass die gesamte Ausbildung eine Inlandsausbildung darstellt. Maßgeblich für die Beurteilung des Vorliegens einer solchen inländischen Ausbildung ist die objektiv durchführbare Ausbildungsplanung des Auszubildenden in dem Zeitraum, für den die Förderung der Ausbildung im Ausland begehrt wird. OVG Münster FamRZ 1996. 830
- 3. Ein Semester i. S. von § 5 Abs. 2 S. 3 kann auch ein Trimester sein, wenn das akademische Jahr in Trimester gegliedert ist und in diesem Zeitraum eine sinnvolle Teilausbildung betrieben werden kann.

OVG Bremen FamRZ 2012, 748.

Vgl. aber Tz 5.2.9a, wonach das Trimester dem Lerninhalt nach einem Semester entsprechen muss.

4. Die Art. 20 AEUV und 21 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegenstehen, nach der die Gewährung einer Förderung für eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich von der alleinigen Voraussetzung, dass im Inland vor Beginn dieser Ausbildung für eine Dauer von mindestens drei Jahren ein ständiger Wohnsitz im Sinne dieser Regelung begründet worden ist, abhängt. EuGH. NIW 2014. 1077

Aufgrund dieser Rechtsprechung wurden mit dem 25. BAföGÄndG die §§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 16 Abs. 3 BAföG geändert; als weiteres Kriterium neben dem Wohnsitz im Inland wurde in § 5 Abs. 2 Satz 3 BAföG die "hinreichende Verbundenheit zum Inland" eingefügt. Diese ist nach einem Erlass des BMBF vom 20.11.2013 immer dann anzunehmen, wenn

- a) die Zugangsberechtigung für die zu fördernde Ausbildung oder ein beruflicher Abschluss im Inland erworben wurde **oder**
- b) mindestens 4 Jahre der Schulzeit im Inland verbracht wurden **oder**
- c) in den letzten 10 Jahren für eine ununterbrochene Dauer von mindestens 2 Jahren ein ständiger Wohnsitz im Inland vorgelegen hat **oder**
- d) durch ihn oder wenigstens durch einen unterhaltsverpflichteten Elternteil bzw. Ehegatten oder Lebenspartner der auszubildenden Person für die Dauer von mindestens 3 der letzten 6 Jahre im Inland eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.
- Ein minderjähriger Auszubildender teilt regelmäßig den ständigen Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, sofern nicht für das Kind ein anderweitiger ständiger Wohnsitz begründet worden ist.
 OVG Lüneburg, DÖV 2014, 47
- 6. Nach § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 2. Alternative BAföG kann ein Masterstudiengang oder vergleichbarer Studiengang in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auch dann gefördert werden, wenn er auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbaut, das von der aufnehmenden Hochschule als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannt wird. Es muss sich hierbei um einen einstufigen Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang im Inland handeln.

OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 2014, 230

§ 5 BAföG Erläuterungen

7. Die Gleichwertigkeit des Besuchs der ausländischen Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BAföG). ist nicht auf den konkreten Studiengang oder einzelne besuchte Lehrveranstaltungen bezogen, sondern auf die Art der Ausbildungsstätte, an der die Ausbildung stattfindet (institutionelle Gleichwertigkeit). Ein Förderungsanspruch kann danach auch bestehen, wenn an der ausländischen Hochschule zwar Kurse in einem Bachelorstudiengang belegt werden, diese Ausbildung aber für die inländische Hochschulausbildung in einem Masterstudiengang förderlich ist und zumindest teilweise auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit im Inland angerechnet werden kann

BVerwGE 143, 314-325

8. Eine besondere Förderlichkeit eines Praktikums liegt auch nicht vor, wenn sich ein vergleichbarer Nutzen für die Ausbildung auch bei einem Praktikum in Deutschland oder im europäischen Ausland erzielen lässt.

BVerwG FamRZ 1998, 1143

- 9. Eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 BAföG liegt nur vor, wenn die vermittelte Ausbildung dieser Einrichtung förderungsrechtlich zuzurechnen ist, sodass diese sich insoweit als selbstständig erweist, was anhand einer materiellen, auf die Ausbildungsinhalte bezogenen Betrachtungsweise festzustellen ist. BVerwG, Urteil vom 17.10.2018, 5 C 8.17, www.bverwg.de/rechtsprechung
- 10. Für die Annahme des "Besuchs" einer Ausbildungsstätte im Sinne von § 5 Abs. 2 BAföG ist es unerheblich, dass dieser in der Ableistung eines Forschungspraktikums besteht, da aktive Forschung essentieller Bestandteil eines Hochschulstudiums ist. BayVGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – 12 ZB 16.1581 –, juris; VG Mainz, Urteil vom 27. Juli 2017 - 1 K 1244/16.MZ -, juris
- 11. Die organisationsrechtliche Zuordnung zu einer ausländischen Ausbildungsstätte kann im Einzelfall auch bei einer Einschreibung als "graduate/visiting student" bzw. "exchange scholar" angenommen werden, solange der Auszubildende einheimischen Studierenden seines Ausbildungsstands im Wesentlichen gleichgestellt ist und sein Besuch ansonsten nur zeitlich beschränkt ist. VG Hamburg, Urteil vom 04. Mai 2017 – 2 K 1667/16 –, juris; VG Mainz, Urteil vom 27. Juli 2017 - 1 K 1244/16.MZ -, juris
- 12. Die auf den Besuch der jeweiligen Ausbildungsstätte bezogene Mindestaufenthaltsdauer des § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 BAföG ist mit dem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht nicht vereinbar und findet auf den Besuch von Ausbildungsstätten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Anwendung.

BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2019 - 5 C 8/18 -, BVerwGE 166, 180-188

Die Entscheidung wurde durch Aufnahme entsprechender Regelungen in das Gesetz (§ 5 Abs. 2 S. 3 und § 5 Abs. 5 S. 3) mit Inkrafttreten des 27. BAföGÄndG umgesetzt. Außerdem regelte der Bund in Anlehnung an die Entscheidung, dass § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BAföG nicht zwingend eine an der einheitlichen Ausbildung beteiligte deutsche Ausbildungsstätte voraussetzt, sondern statt dieser auch eine Ausbildungsstätte aus einem anderen EU-Mitgliedstaat an der Zusammenarbeit mit der (anderen) ausländischen Ausbildungsstätte beteiligt sein kann. Erlass des BMBF vom 30.05.2022

13. Eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 BAföG liegt nur vor, wenn die vermittelte Ausbildung dieser Einrichtung förderungsrechtlich zuzurechnen ist, sodass diese sich insoweit als selbstständig erweist, was anhand einer materiellen, auf die Ausbildungsinhalte bezogenen Betrachtungsweise festzustellen ist. BVerwGE 163, 252-256

1 BAföG § 5 Erläuterungen

Den Umgang mit dieser Entscheidung hat der Bund in Bezug auf den Umgang mit allen Niederlassungen und nicht hochschulischen Kooperationspartnern von Hochschulen im In- und Ausland im Rahmen eines Erlasses geregelt.

Erlass des BMBF vom 03.06.2020

§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten

¹Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. ²Wenn während einer Ausbildung, die im Inland begonnen wurde und nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 im Ausland fortgesetzt wird, die Förderungshöchstdauer oder die Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 oder 4 erreicht würde, verlängert sich diese um die im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, höchstens jedoch um ein Jahr. ³Insgesamt bleibt nach den Sätzen 1 und 2 höchstens ein Jahr unberücksichtigt; dies gilt auch bei mehrfachem Wechsel zwischen In- und Ausland. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

- 5a.0.1 Ob der Auslandsaufenthalt als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung im Sinne des Satzes 4 vorgeschrieben ist, ist unter Berücksichtigung der Ausbildungsbestimmungen der inländischen Hochschule zu ermitteln. Nicht als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung gilt ein Auslandsaufenthalt, wenn die Ausbildungsbestimmungen der inländischen Hochschule zu einem Zwei- oder Mehrfächerstudiengang die Ausbildung in nur einem der Fächer als notwendig im Ausland durchzuführen festlegen.
- 5a.0.1a § 5a findet keine Anwendung auf Auslandsaufenthalte, die nach Tz 5.2.4 mit Inlandsförderung gefördert werden.
- 5a.0.2 Eine positive oder negative Entscheidung eines Antrags auf Ausbildungsförderung für eine Auslandsausbildung hat keine Bindungswirkung im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 4 für die Förderung einer anschließenden Ausbildung im Inland. § 5a geht als Spezialnorm der Regelung in § 50 Abs. 1 Satz 4 vor.
 - Während einer anschließenden Ausbildung im Inland bleibt das erste Jahr der Ausbildung im Ausland unberücksichtigt
 - a) bei der Zählung der Fachsemester für die Vorlage der Eignungsnachweise nach § 48 sowie für die Festsetzung des Endes der Förderungshöchstdauer,
 - b) bei der Prüfung, ob die auszubildende Person die Fachrichtung gewechselt oder die Ausbildung abgebrochen hat.
- 5a.0.3 Die Förderungshöchstdauer bzw. das Ende der Förderungszeit nach § 15 Abs. 3 verschiebt sich immer um die Ausbildungszeit(en) im Ausland, wenn der (die) Auslandsaufenthalt(e) innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. vor dem Ende der Förderungszeit nach § 15 Abs. 3 begonnen wurde(n). Die auszubildende Person kann die Verschiebung im In- und/oder Ausland in Anspruch nehmen. Die Verschiebung entspricht aber in jedem Fall insgesamt nur der (Gesamt-) Dauer der Ausbildungsaufenthalte im Ausland und ist zudem innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts auf ein Jahr begrenzt.
- 5a.0.4 Satz 1 und 2 finden nur auf Aufenthalte im Ausland Anwendung, in denen eine Ausbildungsstätte der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art besucht wird. Für den Besuch einer Praktikumsstelle gilt ausschließlich die Regelung des Satzes 1. Tz 5a.0.1 und § 5a Satz 4 sind zu beachten.
- 5a.0.5 Tz 5a.0.2 gilt unabhängig davon, ob die auszubildende Person in der Zeit der Ausbildung im Ausland gefördert worden ist oder nicht.
- 5a.0.6 (Aufgehoben)
- 5a.0.7 Während eines Ausbildungsabschnitts kann die Vergünstigung des § 5a nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn sich der Zeitraum von bis zu einem Jahr aus mehreren Auslandsaufenthalten zusammensetzt.
- 5a.0.8 Zur Förderungsart vgl. Tz 17.1.1.
- 5a.0.9 (weggefallen)

Erläuterungen § 5a BAföG

Erläuterungen

 Für ausländische Studierende, die ihr nach der Reifeprüfung im Ausland aufgenommenes Studium abbrechen, um anschließend im Geltungsbereich des Gesetzes zu studieren, gilt § 5 a nicht uneingeschränkt. Näheres hierzu regeln die Erlasse des BMBF vom 22.01.2024 sowie vom 02.03.2023.

- 2. Die Eignungsvermutung nach § 9 Abs. 2 BAföG ist nicht bereits dann als widerlegt anzusehen, wenn ein Auszubildender nach einem ohne Erfolg betriebenen Auslandsstudium die Ausbildung im Inland in einem bereits durchlaufenen Stadium fortsetzt; das Auslandsstudium ist jedoch abzüglich eines Zeitraums von längstens einem Jahr bei der Zählung der Fachsemester für die Vorlage des Eignungsnachweises nach § 48 Abs. 1 BAföG zu berücksichtigen.
 OVG Münster NIW 1983, 2654
- 3. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich entgegen § 5a Satz 2 BAföG nicht um eine im Ausland verbrachte Ausbildungszeit (höchstens um ein Jahr), wenn der Auslandsaufenthalt in den Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.
 - VGH Mannheim, DÖV 2019, 164; i.d.S. auch VGH Kassel, NVwZ-RR 2014, 100

§ 6 Förderung der Deutschen im Ausland

¹Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, ohne dass ein Anspruch nach § 5 besteht, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. ²Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. ³§ 9 Absatz 1 und 2 sowie § 48 sind entsprechend, die §§ 36 bis 38 sind nicht anzuwenden.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

6.0.1 Im Regelfall wird Deutschen mit ständigem Wohnsitz im Ausland für eine Ausbildung im Ausland Ausbildungsförderung nicht geleistet. Sie haben vorrangig Förderungsleistungen des Aufenthaltslandes in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen einer ermessensabhängigen Ausbildungsförderungsentscheidung nach § 6 sind die anderen Vorschriften des Gesetzes uneingeschränkt anzuwenden, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen vorgesehen sind.

Die Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 6 ist – abweichend von dem Grundsatz über den Rechtsanspruch auf Förderungsleistungen – in das pflichtgemäße Ermessen des Amtes gestellt. Die Leistung kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Auszubildende mit ständigem Wohnsitz in einem ausländischen Staat sind vorrangig auf die Durchführung der Ausbildung im Inland zu verweisen.

An das Vorliegen der besonderen Umstände des Einzelfalls sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie müssen zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen, deren Erfüllung für die Leistung von Ausbildungsförderung für den Besuch einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte erforderlich ist, hinzutreten.

Das Vorliegen besonderer Umstände kann grundsätzlich bejaht werden, wenn der auszubildenden Person die Durchführung der Ausbildung im Inland nicht zuzumuten ist. Dies ist in der Regel anzunehmen bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 bestimmt.

Hinsichtlich der Unzumutbarkeit für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 bestimmt, vgl. Tz 6.0.12.

6.0.2 Für eine Förderungsentscheidung nach § 6 müssen Auszubildende durch Vorlage einer Bescheinigung oder anderer amtlicher Unterlagen nachweisen, dass und in welcher Höhe sie Förderungsleistungen des Aufenthaltslandes erhalten oder dass ihr Förderungsantrag abgelehnt worden ist.

Auf eine Bescheinigung darüber, dass nach dem Förderungsrecht des Aufenthaltslandes kein Anspruch auf Förderungsleistungen besteht, kann verzichtet werden, wenn eine solche im Aufenthaltsland nicht ausgestellt wird; in diesem Zusammenhang gilt das Erklärungsprinzip.

Ausländische Förderungsleistungen jeder Art, die die auszubildende Person bezieht, sind auf den Bedarf nach diesem Gesetz voll ohne Gewährung von Freibeträgen anzurechnen.

- 6.0.3 Zum Begriff "Deutscher im Sinne des Grundgesetzes" vgl. Tz 8.1.1.
- 6.0.4 Zum Begriff "ständiger Wohnsitz" vgl. § 5 Abs. 1 i. V. m. Tz 5.1.1.

- 6.0.5 Als Deutsche mit ständigem Wohnsitz in einem ausländischen Staat sind auch die deutschen Familienangehörigen folgender Personengruppen anzusehen, die von ihrem im Inland ansässigen Dienstherrn oder Arbeitgeber für eine berufliche Tätigkeit ins Ausland entsandt werden:
 - a) Angehörige von diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) Bundeswehrangehörige an militärischen und zivilen Dienststellen,
 - c) sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes,
 - d) Angehörige der über- und zwischenstaatlichen Institutionen,
 - e) Angehörige von Kirchen- und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - f) Angehörige von Firmen mit Hauptniederlassung im Inland.
- 6.0.6 Gemäß § 11 BGB teilt ein minderjähriger Auszubildender grundsätzlich den ständigen Wohnsitz der Eltern, eines Elternteils oder der Person, der er rechtlich oder tatsächlich zugeordnet ist. Hiervon wird für die Anwendung des § 6 abgesehen bei einem minderjährigen Auszubildenden, der bereits einmal in einem ausländischen Staat einen ständigen Wohnsitz begründet hat, wenn die Eltern ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Staat verlegen; für ihn bleibt sein Aufenthaltsort sein ständiger Wohnsitz, bis er durch ihn selbst aufgegeben wird.
- 6.0.7 (weggefallen)
- 6.0.7a Der Besuch einer Ausbildungsstätte in einem ebenfalls ausländischen Nachbarstaat kann nur dann gefördert werden,
 - a) wenn eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte im Wohnsitzstaat nicht vorhanden ist oder
 - b) die Verkehrsverbindungen zu der Ausbildungsstätte im Nachbarstaat wesentlich günstiger sind als zu einer vergleichbaren Ausbildungsstätte im Aufenthaltsstaat. Ein täglicher Grenzübertritt ist nicht zu verlangen.
- 6.0.8 Ausbildungsförderung wird für den Besuch von Ausbildungsstätten geleistet, die den
 - a) in § 2 Abs. 1 bezeichneten oder
 - b) durch Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 in den Förderungsbereich einbezogenen

Ausbildungsstätten im Inland entsprechen, soweit nach § 2 Abs. 1 und 1a eine Förderung im Inland zulässig wäre. Das ist der Fall, wenn sie nach Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der Ausbildung sowie nach dem vermittelten Ausbildungsabschluss den im Inland maßgeblichen Ausbildungsstättenarten (vgl. Tz 2.1.4 bis 2.1.19) vergleichbar sind; den besonderen Verhältnissen der Bildungseinrichtungen im Aufenthaltsland kann Rechnung getragen werden.

- Gefördert wird der Besuch von öffentlichen und privaten Ausbildungsstätten; letztere müssen einer öffentlichen fachlichen Aufsicht im ausländischen Staat unterstehen oder einen öffentlich anerkannten Ausbildungsabschluss vermitteln. Das Amt erhält insofern Amtshilfe von den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 des Gesetzes findet keine Anwendung.
- 6.0.9 Ausbildungsförderung für die Teilnahme an einem Praktikum und Fernunterrichtslehrgang wird nicht geleistet.
- 6.0.10 (Aufgehoben)
- 6.0.11 (Aufgehoben)
- 6.0.12 Die Unzumutbarkeit der Durchführung der Ausbildung im Inland kann sich für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 bestimmt, z.B. ergeben
 - a) aus Gründen, die in der auszubildenden Person selbst liegen: z.B. die auszubildende Person ist krank oder behindert und bedarf daher der Betreuung durch ihre Eltern oder nahe Verwandte oder der Unterbringung in einem ausländischen Heim:
 - b) aus ihrer engen persönlichen oder familiären Umgebung: z.B. die Eltern oder andere nahe Angehörige der Auszubildenden sind krank, behindert oder gebrechlich und bedürfen deshalb zur Betreuung ihrer Anwesenheit;
 - c) aus Ausbildungsgründen: z.B. die Auszubildenden besuchen im Aufenthaltsland eine deutsche Ausbildungsstätte, die nach Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der Ausbildung sowie nach vermitteltem Ausbildungsabschluss den im Inland maßgeblichen Ausbildungsstättenarten (vgl. Tz 2.1.12, 2.1.13 und 2.1.16 bis 2.1.19) gleichwertig ist;
 - d) aus wirtschaftlichen Gründen: z.B. die Eltern der Auszubildenden oder diese selbst geraten während des Ausbildungsabschnitts in eine nicht voraussehbare wirtschaftliche Notlage (Hilfsbedürftigkeit im Sinne des SGB II oder SGB XII) und ein daher drohender Abbruch der Ausbildung in dem ausländischen Staat bzw. eine Fortsetzung der Ausbildung im Inland würde eine Härte darstellen;
 - e) aus der Familienzugehörigkeit zu einer der in Tz 6.0.5 aufgeführten Personengruppen, wenn diese Personen auf Weisung oder Veranlassung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers aus dem Inland in einen ausländischen Staat verzogen sind.
- 6.0.13 Die Höhe des monatlich zu leistenden Bedarfs bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 und 2 (Tz 6.0.8 ist zu beachten).
- 6.0.14 Leistungen nach der HärteV und der BAföG-AuslandszuschlagsV sind nicht zulässig. Nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland unabweisbar notwendige Ausbildungsaufwendungen können berücksichtigt werden. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen.

- 6.0.15 Die Dauer der Förderung ist in entsprechender Anwendung der §§ 15, 15a und 15b festzusetzen.
 - Der Auszubildende hat in jedem Fall die Regelstudienzeit oder eine vergleichbare Festsetzung durch eine Bescheinigung der von ihm besuchten Ausbildungsstätte nachzuweisen.
- 6.0.16 Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 30 und der EinkommensV entsprechend, soweit die folgenden Bestimmungen keine Ausnahmen vorsehen.
- 6.0.17 Zur Ermittlung des Einkommens vgl. Tz 21.1.7.
 - Vorbehaltlich des § 3 BAföG-EinkommensV sind Kaufkraftausgleichszulagen, Einrichtungsbeihilfen sowie andere Zulagen für erhöhte Lebenshaltungskosten, die ein in Tz 6.0.5 bezeichneter Einkommensbezieher erhält und die nicht dem deutschen Einkommensteuerrecht unterliegen, bei der Feststellung der Bruttoeinnahmen außer Ansatz zu lassen.
- 6.0.18 Bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern, des Ehegatten bzw. des Lebenspartners kann von der Regelung des § 24 Abs. 1 abgewichen werden, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben, dessen Inflationsrate im Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums mindestens 24 Prozent betragen hat. In diesen Fällen können bei der Anrechnung die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt werden. Im Fall der Tz 6.0.12 Buchstabe d) ist immer von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Ausbildungsförderung wird in diesen Fällen unter dem "Vorbehalt der Nachprüfung innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Bewilligungszeitraums" geleistet. Bis zum Ablauf der Frist kann das Amt über den Antrag erneut entscheiden, wenn eine Nachprüfung ergibt, dass das tatsächlich im Bewilligungszeitraum erzielte Einkommen von dem der Berechnung zugrunde gelegten Einkommen wesentlich abweicht.
- 6.0.19 (Aufgehoben)
- 6.0.20 (Aufgehoben)
- 6.0.21 (Aufgehoben)
- 6.0.22 § 58 ist im Ausland nicht anzuwenden.

Erläuterungen § 6 BAföG 1

Erläuterungen

1. Die Art. 20 AEUV und 21 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der einer Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats, die dort ihren Wohnsitz hat, eine Ausbildungsförderung für das Studium in einem anderen Mitgliedstaat nur gewährt wird, wenn diese Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt, der den Abschlüssen entspricht, die im Leistungsstaat in Berufsfachschulen nach einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang vermittelt werden, obwohl der Betroffenen aufgrund ihrer besonderen Lage Ausbildungsförderung gewährt worden wäre, wenn sie sich dazu entschlossen hätte, im Leistungsstaat eine Ausbildung von weniger als zwei Jahren zu absolvieren, die derjenigen entspricht, die sie in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren wollte.

Eine solche Regelung stellt nämlich unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die die Ausübung dieser Freiheit auf das Recht auf Ausbildungsförderung haben kann, eine Beschränkung im Sinne von Art. 21 AEUV dar.

EuGH, Urteil vom 24. Oktober 2013, NJW 2014, 1077

Aufgrund der Vorgaben des EuGH ist der Rechtsbegriff der "hinreichenden Verbundenheit zum Inland" in § 5 Abs. 2 BAföG aufgenommen worden (vgl. auch die Erläuterung Nr. 4 zu § 5 BAföG). Erst bei Verneinung der entsprechenden Voraussetzungen ist der Anwendungsbereich des § 6 BAföG eröffnet

- Besondere Umstände des Einzelfalles rechtfertigen die Förderung des Besuchs einer Ausbildungsstätte im Ausland, wenn es dem deutschen Auszubildenden, der seinen ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat, nicht zuzumuten ist, sich auf die Durchführung der Ausbildung im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verweisen zu lassen. BVerwG FamRZ 1980, 290
- 3. Besondere Umstände des Einzelfalles i.S. von § 6 BAföG liegen nur vor, wenn die beabsichtigte Ausbildung im Inland entweder überhaupt nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen durchgeführt werden kann.
 - Dabei ist das Maß des Zumutbaren grundsätzlich hoch anzusetzen.
 - Fehlende oder unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache oder das Fehlen einer im Inland anerkannten Hochschulzugangsberechtigung sind bei Auslandsdeutschen keine ungewöhnlichen Umstände. Deutschen mit ständigem Wohnsitz im Ausland kann es daher in aller Regel zugemutet werden, zum Zwecke der Aufnahme eines Inlandsstudiums die deutsche Sprache zu erlernen und sich einem Anerkennungsverfahren z. B. nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterziehen. OVG Münster FamRZ 1993, 495
- 4. Es ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, dass § 6 S. 1 BAföG mit dem Tatbestandsmerkmal der "besonderen Umstände des Einzelfalles" die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Ausbildungsförderung für Deutsche mit ständigem Wohnsitz im Ausland enger eingrenzt, als dies nach § 5 Abs. 2 BAföG für deutsche Studenten im Ausland mit ständigem Wohnsitz im Inland der Fall ist. BVerwG NJW 1993, 43

§ 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung

- (1) ¹Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses. ²Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. ³Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat.
- (1a) ¹Für einen Master- oder Magisterstudiengang oder für einen postgradualen Diplomstudiengang sowie jeweils für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn
- er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusabschluss aufbaut oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 3 erfolgt und auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbaut, das von der aufnehmenden Hochschule oder der aufnehmenden Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannt wird, und
- der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen oder im Sinne der Nummer 1 eine Anerkennung des bisherigen Studiums als einem solchen Abschluss entsprechend erreicht hat.

²Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung. ³Auszubildenden, die von der Ausbildungsstätte auf Grund vorläufiger Zulassung für einen nach Satz 1 förderungsfähigen Studiengang eingeschrieben worden sind, wird für die Dauer der vorläufigen Zulassung, längstens jedoch für zwölf Monate, Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall geleistet, dass bis dahin keine endgültige Zulassung erfolgt. ⁴Der Rückforderungsvorbehalt gilt nur für den Zeitraum nach Ablauf der für den noch nicht abgeschlossenen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang geltenden Förderungshöchstdauer oder der nach § 15 Absatz 3 oder 4 verlängerten Förderungsdauer.

(1b) ¹Für einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt (Staatsexamensstudiengang), wird Ausbildungsförderung auch geleistet, nachdem Auszubildende einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen haben. ²Voraussetzung der Leistung ist, dass der Studiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prü-

fungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.

- (2) ¹Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet,
- 1. (weggefallen)
- wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,
- wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt,
- 4. wenn der Auszubildende
 - a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
 - b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu f\u00f6rdernde weitere Ausbildung an einer in Buchstabe a genannten Ausbildungsst\u00e4tte, durch eine Nichtsch\u00fclerpr\u00fcfung oder durch eine Zugangspr\u00fcfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des \u00e3 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat oder
- wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.

²Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

- (3) ¹Hat der Auszubildende
- 1. aus wichtigem Grund oder
- 2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des fünften Fachsemesters. ²Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. ³Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte dersel-

1 BAföG § 7

Bundesausbildungsförderungsgesetz

ben Ausbildungsstättenart anstrebt. ⁴Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt. ⁵Bei der Bestimmung des nach den Sätzen 1 und 4 maßgeblichen Fachsemesters wird die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden.

(4) (weggefallen)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Zu Absatz 1

- 7.1.1 Ausbildung ist die auf mindestens ein halbes Jahr bzw. ein Schul- oder Studienhalbjahr angelegte, planmäßig geordnete Vermittlung allgemeiner und/oder beruflicher und/oder wissenschaftlicher Kenntnisse oder Fertigkeiten durch hierzu qualifizierte Personen.
 - Eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 kann auch ein Studiengang nach Absatz 1a sein, wenn der Grundförderanspruch nach Absatz 1 noch nicht ausgeschöpft ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 7.1.2 Zu den Ausbildungen im Sinne der §§ 2 und 3 gehören nicht berufliche Ausbildungen in Betrieben oder an überbetrieblichen Ausbildungsstätten.
- 7.1.3 Für die Beurteilung, ob vorhergehende Ausbildungen berufsbildend im Sinne des Absatzes 1 waren, kommt es allein darauf an, ob es sich hierbei um Ausbildungen im Sinne der §§ 2 und 3 gehandelt hat, die gemäß § 2 Abs. 5 in Vollzeit durchgeführt wurden. Unerheblich ist, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a vorgelegen haben.
- 7.1.4 Die Dauer der Ausbildung richtet sich grundsätzlich nach den Ausbildungsbestimmungen. Verlängerungen oder Verkürzungen der Ausbildungsdauer im Einzelfall sind zu berücksichtigen. Verkürzungen der Ausbildungsdauer aufgrund der Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer Berufsfachschule bleiben unberücksichtigt.
- 7.1.5 Der Besuch einer Berufsfachschule, auch wenn er nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führt, sowie der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (vgl. Tz 2.1.15) ist berufsbildende Ausbildung im Sinne des Absatzes 1
- 7.1.6 Werden in weniger als drei Schul- oder Studienjahren ein oder mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse erreicht, so wird Ausbildungsförderung für die weitere berufsbildende Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschlüssgeleistet, auch wenn mit der weiteren Ausbildung die Gesamtdauer von drei Jahren überschritten wird.
- 7.1.7 Berufsqualifizierend ist eine Ausbildung nur abgeschlossen, wenn eine als Zugangsvoraussetzung für einen Beruf durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Staates oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. Kirchen, Handwerkskammern) vorgesehene Prüfung bestanden ist.
 - lst eine derartige Prüfung nicht Zugangsvoraussetzung oder überhaupt nicht vorgesehen, so gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als berufsqualifizierend abgeschlossen.
- 7.1.8 Der Besuch von Haupt- und Realschulen, von Gymnasien, von Fachoberschulen, von Abendhaupt- und Abendrealschulen, von Berufsaufbauschulen, von

Abendgymnasien und Kollegs führt in der Regel nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

Eine Doppelqualifikation (Schulabschluss und Berufsqualifikation) ist ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne des Absatzes 1. Zur weiteren Förderung in diesen Fällen, wenn der Grundanspruch nach § 7 Absatz 1 ausgeschöpft ist, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5.

- 7.1.9 Bei Berufsfachschulen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ihr Abschluß berufsqualifizierend ist.
- 7.1.10 Studiengänge, in die eine berufsbildende betriebliche oder schulische Ausbildung aufgrund einer einheitlichen Prüfungsordnung fest integriert ist (duale Studiengänge), gelten als eine einheitliche Ausbildung.

Duale Studiengänge werden während der Dauer der Immatrikulation in einen Vollzeitstudiengang immer nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 gefördert (vgl. Tz 2.5.3).

Wird der eine Teil des dualen Studiengangs (z.B. die betriebliche oder die schulische Ausbildung) berufsqualifizierend abgeschlossen, so hat dies keine Auswirkungen auf die weitere Förderungsfähigkeit des dualen Studiengangs.

- 7.1.11 Wird innerhalb der Förderungshöchstdauer nach der Promotion ein Staatsexamen angestrebt, so gilt die Promotion nicht als Abschluß der Ausbildung.
- 7.1.12 (weggefallen)
- 7.1.13 Ist im Anschluß an die Abschlußprüfung ein Praktikum vorgeschrieben, so ist die Ausbildung erst mit der Ableistung dieses Praktikums abgeschlossen.
- 7.1.14 Werden mehrere Ausbildungen gleichzeitig durchgeführt, wird Ausbildungsförderung nur für eine Ausbildung geleistet. Es ist anzugeben, für welche Ausbildung Ausbildungsförderung beantragt wird.

Wird Ausbildungsförderung für einen anderen als den ursprünglich geförderten Studiengang beantragt, so ist eine Förderung nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 möglich. Tz 7.3.4 ist zu berücksichtigen.

Mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in einer anderen Ausbildung ist der Förderungsanspruch nach Absatz 1, wenn dessen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind, ausgeschöpft. Für duale Studiengänge gilt Tz 7.1.10.

7.1.15 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar auf Personen, deren ausländischer berufsqualifizierender Abschluss im Inland nicht anerkannt oder vom Amt für Ausbildungsförderung (ggf. unter Einschaltung der ZAB) nicht für materiell gleichwertig erklärt werden kann und für die ein Verweis auf eine Berufsausübung im Ausland unzumutbar ist. Diese Personen werden behandelt wie Auszubildende, die ihre erste berufsqualifizierende Ausbildung im Ausland noch nicht abgeschlossen haben.

Eine Förderung im Rahmen des Absatzes 1 i. V. m. Absatz 3 (vgl. Tz 7.3.19) ist für diese Personen grundsätzlich möglich, wenn sie sich bei Aufnahme ihrer im

Ausland absolvierten Ausbildung nicht frei entscheiden konnten, diese Ausbildung stattdessen in Deutschland zu absolvieren ("offene Wahlmöglichkeit"). Hierbei sind nur rechtliche Restriktionen des Ausreiselandes zu berücksichtigen. Einreisebestimmungen, hochschul- oder ausbildungsrechtliche Regelungen sowie bloße innerfamiliäre, wirtschaftliche oder sprachliche Gründe sind unbeachtlich.

Bei der Prüfung der offenen Wahlmöglichkeit ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei ausländischen, nicht EU- Staatsangehörigen Ehegatten von Deutschen oder im Inland erwerbstätigen EU-Bürgern, die ihren ausländischen, berufsqualifizierenden Abschluss vor der Eheschließung erworben haben, ist davon auszugehen, dass die offene Wahlmöglichkeit erst mit der Eheschließung entstanden ist. Für eine Förderungsfähigkeit im Rahmen des Absatzes 1 ist ein Zusammenhang zwischen der Eheschließung und der Ausreise, Aus- oder Übersiedlung sowie der Aufnahme der inländischen Ausbildung erforderlich.
- b) Bei Berechtigten nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVFG), bei Flüchtlingen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 6, bei Heimatlosen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 7 und bei anerkannten Asylberechtigten ist davon auszugehen, dass die offene Wahlmöglichkeit erst mit der Ausreise entstanden ist.

Konnte der ausländische berufsqualifizierende Abschluss im Inland anerkannt oder als materiell gleichwertig bewertet werden oder bestand bereits bei Aufnahme der im Ausland absolvierten Ausbildung die offene Wahlmöglichkeit, diese Ausbildung stattdessen in Deutschland zu absolvieren, ist eine Förderung nach Absatz 2 zu prüfen (vgl. dazu Tz 7.2.22).

7.1.16 Satz 3 gilt auch, wenn der berufsqualifizierende Abschluss in einem Land der Europäischen Union oder in der Schweiz erworben wurde und die Auslandsausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 f\u00f6rderungsf\u00e4hig war.

Zu Absatz 1a

- 7.1a.1 (Aufgehoben)
- 7.1a.2 Ein Masterstudiengang kann auch ohne Vorliegen des Bachelorabschlusszeugnisses gefördert werden, wenn alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs mit Erfolg (ggf. mit der erforderlichen Note) erbracht wurden (vgl. § 15b Abs. 3) und die Hochschule dies bescheinigt.

Die (ggf. rückwirkende) Förderung ist dann bereits ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem der letzte Prüfungsteil des Bachelorstudiengangs abgelegt wurde, frühestens jedoch ab Antragstellung.

- 7.1a.3 Ein Master- oder ein sonstiger in § 7 Abs. 1a Satz 1 bezeichneter Studiengang kann auch gefördert werden, wenn
 - a) bereits mehr als ein Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde oder
 - nach dem Abschluss eines Bachelorstudiengangs zunächst ein weiterer Bachelor- oder ein anderer grundständiger Studiengang begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde.

Die Förderung eines Master- oder eines sonstigen in Absatz 1a Satz 1 bezeichneten Studiengangs ist dagegen nicht möglich, wenn zuvor bereits ein Diplom-, Staatsexamens-, Magister- oder anderer Masterstudiengang abgeschlossen wurde.

7.1a.4 Die Förderung eines Masterstudiengangs im Anschluss an einen Bachelorstudiengang erfolgt immer nach Absatz 1a. Dies gilt unabhängig davon, ob und wenn ja nach welchen Bestimmungen der vorherige Bachelorstudiengang gefördert wurde oder hätte gefördert werden können.

Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt sind, ist die Berechtigung von Fachrichtungswechseln oder Ausbildungsabbrüchen im Zuge vorangegangener Ausbildungen nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht mehr zu prüfen.

Zu Absatz 2

7.2.1 Eine weitere Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist eine Ausbildung (vgl. 7.1.1), durch die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten in erheblichem Umfang vermittelt werden und die vorhandene berufliche Qualifikation erweitert wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Ausbildung mit einer Prüfung und der Erteilung eines Zeugnisses abschließt. Auch ein Masterstudium kann grundsätzlich eine Ausbildung i. S. d. Absatzes 2 darstellen (vgl. aber Tz 7.1a.4).

Absatz 2 ist nur anzuwenden, wenn der Grundanspruch des Absatzes 1 ausgeschöpft ist.

Auch eine fachlich weiterführende Ausbildung oder eine Ausbildung an Kollegs, Abendgymnasien usw. kann noch im Rahmen von Absatz 1 liegen.

- 7.2.2 Nach Absatz 2 wird nur eine einzige weitere Ausbildung gefördert.
 - Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, ist die Berechtigung von Fachrichtungswechseln oder Ausbildungsabbrüchen, die im Zuge vorangegangener Ausbildungen nach Absatz 1 vorgenommen wurden, nicht mehr zu prüfen
- 7.2.3 Wenn nach Ausschöpfung des Grundanspruchs (§ 7 Abs. 1) bereits eine weitere (Vollzeit-) Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 absolviert wurde, die zudem die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt hat, besteht kein weiterer Förderungsanspruch nach Absatz 2.
 - Für Masterstudiengänge kommt ggf. noch eine Förderung nach Absatz 1a in Betracht (vgl. Tz 7.1a.4).

7.2.4 Die Vorbereitung der Promotion nach einem berufsqualifizierenden Abschluß (vgl. Tz 7.1.7 bis 7.1.13) ist keine weitere Ausbildung im Sinne des Absatzes 2.

Zu Satz 1 Nr. 1

7.2.5

bis

7.2.10 (weggefallen)

Zu Satz 1 Nr. 2

7.2.11 Erforderlich im Sinne der Nummer 2 ist die weitere Ausbildung für Auszubildende, die nach dem von ihnen erreichten Ausbildungsstand den Zugang zu dem Beruf nur durch diese Ausbildung erreichen können.

Beispiele: Zusatzausbildung für das Lehramt an Berufsschulen nach einem Fachhochschulabschluss, Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung für das Lehramt an Sonderschulen.

Nicht erforderlich im Sinne der Nummer 2 ist eine weitere Ausbildung, wenn durch sie lediglich eine höhere Qualifikation im gleichen Ausbildungsberuf erreicht werden kann.

- 7.2.12 Die Zugangsbedingung zu dem angestrebten Beruf muß in einer Rechtsvorschrift (z. B. Gesetz, Rechtsverordnung) geregelt sein; Verwaltungsvorschriften oder eine Einstellungspraxis in der Wirtschaft oder von Behörden begründen die rechtliche Erforderlichkeit nicht.
- 7.2.12a Nur ergänzende (z. B. Aufbau-, Vertiefungs- und Zusatzstudiengänge), nicht in sich selbstständige Ausbildungsgänge sind von Nr. 2 erfasst (zu den in sich selbstständigen weiteren Ausbildungen vgl. Tz 7.2.15).

Für die Beurteilung der Frage, ob der Auszubildende einen bestimmten Beruf anstrebt, ist seine Erklärung maßgeblich.

Zu Satz 1 Nr. 3

- 7.2.13 Vorhergehende Ausbildung im Sinne der Nummer 3 ist nicht jede frühere, sondern nur die letzte vorhergehende.
- 7.2.14 Im Zusammenhang mit einer vorhergehenden Ausbildung wird der Zugang zu einer weiteren Ausbildung eröffnet, wenn deren Zugangsvoraussetzungen durch das Bestehen einer Zwischenprüfung, der Abschlussprüfung oder dem Erreichen eines bestimmten Leistungsstandes der vorhergehenden Ausbildung erfüllt werden. Beispiel: Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife durch Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung an einer Fachhochschule.

Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zweck eine Zusatzprüfung erforderlich ist. Beispiel: Erwerb der Fachhochschulreife mit Abschluss der Fachschule.

- 7.2.15 In sich selbständig ist eine Ausbildung, wenn sie alle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses erforderlich sind.
 - Ergänzende Ausbildungsgänge (vgl. Tz 7.2.12a), z.B. Aufbau-, Vertiefungsoder Zusatzstudiengänge, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- 7.2.16 Eine Ausbildung führt in derselben Fachrichtung weiter, wenn sie zusätzliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten aus demselben materiellen Wissenssachgebiet vermittelt. Eine Ergänzung in derselben Fachrichtung liegt z. B. vor bei Fortsetzung und Vertiefung
 - a) auf der vollen Breite der früheren Ausbildung; neue Stoffgebiete in geringerem Umfang sind für die Förderung unschädlich;
 - b) auf einem die vorhergehende Ausbildung prägenden Teilgebiet.

Zu Satz 1 Nr. 4

7.2.17 Die Ausbildung an einer der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 genannten Ausbildungsstätten bildet zusammen mit dem durch den Abschluss ermöglichten Besuch einer der in § 2 genannten Ausbildungsstätten eine weitere Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2.

Zu Satz 1 Nr. 5

7.2.18 Eine Ausbildung im Sinne von Nummer 5 ist nur gegeben, wenn die auszubildende Person nach insgesamt mindestens drei Jahren berufsbildender Ausbildung ihren Grundanspruch nach § 7 Abs. 1 ausgeschöpft hat, indem sie ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse erworben hat, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

Eine weitere Ausbildung kann nach Nummer 5 nicht gefördert werden, wenn die auszubildende Person an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse bereits mehr als einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der erste dieser berufsqualifizierenden Abschlüsse unabdingbare Voraussetzung für den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss ist.

Die Förderung nach Nummer 5 schließt allgemeinbildende Ausbildungsabschnitte wie etwa den Besuch eines Wirtschaftsgymnasiums ein, die die schulischen Voraussetzungen für die weitere berufsbildende Ausbildung vermitteln.

7.2.19 Wird mit dem Abschluß an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule ein berufsqualifizierter Abschluß erreicht, so gilt dieser als berufsqualifizierender Abschluß an einer Berufsfachschule

Zu Satz 2

- 7.2.20 Ausbildungsförderung nach Satz 2 kann nur geleistet werden, wenn der Auszubildende noch keine nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildung durchgeführt hat (vgl. Tz 7.2.2).
- 7.2.21 Gefördert werden kann sowohl eine in sich selbstständige (vgl. Tz 7.2.15) als auch eine ergänzende (vgl. Tz 7.2.12 a) Ausbildung, unabhängig von ihrer Dauer und der Art der Ausbildungsstätte, an der sie durchgeführt wird. Eine in sich selbstständige Ausbildung ist grundsätzlich nicht förderungsfähig, wenn zusammen mit der vorhergehenden Ausbildung eine ergänzende Ausbildung für eine angemessene berufliche Tätigkeit genügt.
- 7.2.22 Die besonderen Umstände des Einzelfalles im Sinne des Satzes 2 liegen z.B. vor, wenn
 - a) die weitere Ausbildung zusammen mit der vorhergehenden Ausbildung die Ausübung eines Berufs erst ermöglicht (z.B. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurg, Schulpsychologe) oder
 - b) Auszubildende Flüchtlinge, Heimatlose, Aussiedler, Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und ausländische Ehegatten von Deutschen oder im Inland erwerbstätigen EU-Bürgern sind, die nicht bereits nach Absatz 1 nach den Maßgaben der Tz 7.1.15 und Tz 7.3.19 gefördert werden können, und die für die Anerkennung ihres im Aussiedlungsland/Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels objektiver Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen.

Erforderlich ist die weitere Ausbildung nur, wenn das angestrebte Ausbildungsziel objektiv nicht auf eine andere Weise erreicht werden kann.

7.2.23 Die besonderen Umstände liegen auch vor, wenn ein unabweisbarer Grund der Ausübung des Berufs entgegensteht, zu dem die frühere Ausbildung qualifiziert hat. Tz 7.3.16 ist zu beachten. Zum Begriff "unabweisbarer Grund" vgl. Tz 7.3.16a.

Zu Absatz 3

- 7.3.1 § 7 Abs. 3 gilt nur für den Fachrichtungswechsel oder Abbruch einer nach den §§ 2 und 3 förderungsfähigen Ausbildung. Zeiten einer Auslandsausbildung, die nach § 5a außer Betracht bleiben, sind für eine Anwendung des Absatzes 3 nicht zu berücksichtigen.
- 7.3.2 Fachrichtung ist ein durch Lehrpläne, Ausbildungs-(Studien-)Ordnungen und/ oder Prüfungsordnungen geregelter Ausbildungsgang, der auf einen bestimmten, berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtet ist und für den in der Regel die Mindestdauer sowie Zahl und Art der Unterrichts-(Lehr-)Veranstaltungen festgelegt sind.

Alle maßgeblichen Rechtsnormen im handlichen Format!

Diese Textsammlung ist das unentbehrliche Hilfsmittel für den täglichen Umgang mit dem BAföG. Sie enthält alle erforderlichen Regelungen und Vorschriften nach aktuellem Rechtsstand.

Die 29. Auflage wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert, insbesondere im Hinblick auf die 29. BAföG Novelle 2024

AUS DEM INHALT

- Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG – BAföGVwV
- BAföG-Einkommensverordnung BAföG-EinkommensV
- BAföG-Formblatt-Verwaltungsvorschrift BAföG-FormblattVwV 2020
- Sozialversicherungsentgeltverordnung SvEV
- Härtefälleverordnung HärteV
- BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung – BAföG-AuslandszuständigkeitsV
- BAföG-Auslandszuschlagsverordnung BAföG-AuslandszuschlagsV
- Wohngeldgesetz WoGG (Auszug)
- Darlehensverordnung DarlehensV
- Stipendienprogramm-Gesetz StipG
- Sozialgesetzbuch
 - SGB I
 - SGB III (Auszug)
 - SGB V (Auszug)
 - SGB X

- SGB XI (Auszug)
- SGB XII (Auszug)
- SGB XIV (Auszug)
- Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG) – AFBG
- Einkommensteuergesetz –
 EStG (Auszug)
- Abgabenordnung AO (Auszug)
- Bundesversorgungsgesetz BVG (Auszug)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
 BEEG (Auszug)
- Aufenthaltsgesetz –
 AufenthaltsG (Auszug)
- Hochschulrahmengesetz HRG (Auszug)
- Bürgerliches Gesetzbuch BGB (Auszug)
- Verwaltungsgerichtsordnung VwGO (Auszug)
- Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz VwVG
- Grundgesetz GG (Auszug)
- Ordnungswidrigkeitengesetz –
 OWiG (Auszug)
- Strafgesetzbuch StGB (Auszug)

Allgemeine Informationen zur Studienfinanzierung:



bundesanzeiger-verlag.de



www.studierendenwerke.de

